



HESSISCHER LANDTAG

02. 05. 2012

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches Energie-Konjunktur-Gesetz

A. Problem

Die derzeitigen landesrechtlichen Grundlagen sind nicht geeignet, die vom Hessischen Energiegipfel im November 2011 beschlossene Energiewende erfolgreich umzusetzen. Ziel ist die vollständige Versorgung Hessens mit erneuerbaren Energien bis spätestens zum Jahre 2050. Daher ist eine grundlegende Neuausrichtung der relevanten Landesgesetze mit Festlegung neuer Ziele und neuer Förderungen notwendig. Die Ersetzung der atomaren und fossilen Energieträger durch primär dezentrale erneuerbare Energien ist Leitziel des Gesetzentwurfs. Durch eine dezentrale Energieversorgung entsteht ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum, es wird Wertschöpfung vor Ort geschaffen, der ländliche Raum wird gefördert und es entstehen weitere neue Arbeitsplätze im Energiesektor. Dieses Gesetz ist somit ein Konjunkturprogramm für ganz Hessen.

Energiegenossenschaften in den Kommunen spielen eine wichtige Rolle bei der Energiewende. Die Dezentralität der Energieversorgung wird durch Genossenschaften erhöht und gleichzeitig steigt durch die Beteiligung der Bürgerschaft an den Genossenschaften die Akzeptanz für die erneuerbaren Energien auch und gerade vor Ort in den Kommunen.

Die Maßnahmen dieses Gesetzes dienen nicht nur dem Übergang Hessens ins Erneuerbare-Energien-Zeitalter, sie dienen auch dem Schutz der Gesundheit, des Klimas und der natürlichen Ressourcen. Das Land Hessen wird durch eine perspektivische Vollversorgung mit erneuerbaren Energien weitestgehend unabhängig von Energielieferungen. Das Geld fließt nicht mehr für Öl-, Gas- oder Uranimporte ins Ausland, sondern bleibt vor Ort im Wirtschaftskreislauf der Städte und Gemeinden. Um das ambitionierte Ziel der Energiewende zu erreichen, sind neben rechtlichen Regelungen durch den Bund auch die Bundesländer gefordert, innerhalb ihres Gestaltungsrahmens tätig zu werden und die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Der vorliegende Gesetzentwurf setzt dabei auf den Dreiklang von Beratung, Förderung und rechtlicher Verpflichtungen sowohl für private als auch öffentliche Haushalte. Nur in diesem Dreiklang ist die Energiewende machbar. Die geltenden Gesetze sind deshalb nicht mehr zeitgemäß und bedürfen der Anpassung, neue gesetzliche Regelungen müssen geschaffen werden. Sowohl das Landesplanungsgesetz als auch das Energiegesetz, um diese als Beispiele zu nennen, sind auf die herkömmlichen Energieerzeugungs- und Energieversorgungsstrukturen ausgerichtet und dienen damit nicht der Erreichung des gesetzten Zieles. Die übergreifende Bedeutung der erneuerbaren Energien für den Klima-, Umwelt- und Gesundheitsschutz, für Energiesicherheit und regionale Wirtschaftsförderung sowie für die industrielle Entwicklung gebieten jedoch den vorrangigen Einsatz erneuerbarer Energien.

B. Lösung

Der Ausbau erneuerbarer Energien im Interesse der Nachhaltigkeit der Energieversorgung, der Steigerung der regionalen Wertschöpfung

und der Minderung der Abhängigkeit von Energieimporten wird ermöglicht durch Überarbeitung der entsprechenden bestehenden Gesetze, hier des Hessischen Energiegesetzes, des Landesplanungsgesetzes, der Hessischen Gemeindeordnung und des Hessischen Denkmalschutzgesetzes, und damit deren Anpassung an die Erfordernisse der Zeit. Darüber hinaus wird ein neues, modernes Gesetz zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Hessen den Einsatz umweltfreundlicher Energien in der Wärmeversorgung erheblich steigern und dazu beitragen, die erforderlichen Technologien auszubauen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

Eine Bezifferung ist noch nicht möglich. Um die Energiewende auf den Weg zu bringen, bedarf es der Bereitstellung von Landesmitteln für bestimmte Fördermaßnahmen, sowohl in Form der Erhöhung bestehender Programme als auch als der Schaffung neuer Fördertitel.

Eine vollständige Bezifferung der entstehenden Kosten ist nicht möglich, jedoch werden gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage höhere Kosten für die öffentlichen Haushalte im Zusammenhang mit der Erstellung der verschiedenen Kataster nach dem Energiegesetz entstehen, auch durch die verstärkte Förderung von Forschung und Entwicklung. Eine erhöhte Inanspruchnahme der Energieberatung nach dem Hessischen Energiegesetz wird zu höheren Ausgaben im Landeshaushalt führen, darüber hinaus weitere Maßnahmen, die sofort in Angriff genommen werden können, wie Effizienzsteigerungs- und Wohnraumsanierungsmaßnahmen, Verstärkung der Nachhaltigkeitsstrategie und anderes.

Allerdings werden langfristige Kostensenkungen durch die verstärkte Ausrichtung der landeseigenen Gebäude auf die Nutzung erneuerbarer Energien, Energieeinsparung und Energieeffizienzsteigerung und die verstärkte Nutzung natürlicher Ressourcen erzielt werden. In beachtlicher Weise ist mit einer Minderung der Umweltfolgekosten zu rechnen, die gegenwärtig noch durch den Einsatz konventioneller Energieträger entstehen.

Darüber hinaus werden zukünftig Einnahmen generiert, wie beispielsweise aus einem höheren Gewerbesteueraufkommen bei den Kommunen und Einnahmen für Land und Bund aus neu geschaffenen Arbeitsplätzen in allen Branchen der Erneuerbare-Energien-Wirtschaft, des Handwerks und der Industrie.

E. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

F. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Hessisches Energie-Konjunktur-Gesetz

Vom

Artikel 1 Änderung des Gesetzes über die Förderung rationeller und umweltfreundlicher Energienutzung und die Durchführung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes in Hessen (Hessisches Energiegesetz - HEG)

Das Hessische Energiegesetz vom 25. Mai 1990 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 429), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 1 Ziele des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz dient der durchgängigen Einführung rationeller, dezentraler und umweltfreundlicher Energienutzung und Energieumwandlung in Hessen. Es zielt ab auf die beschleunigte Ersetzung atomarer und fossiler Energieversorgung durch Förderung der Energieeffizienz und durch die vollständige Versorgung des Landes mit heimischen, dezentralen erneuerbaren Energien für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum in den Regionen, zur Förderung des ländlichen Raumes, zur Steigerung der Energiesicherheit, zur Verringerung volkswirtschaftlicher Kosten und der Sicherung stabiler Energiepreise. Seine Maßnahmen dienen der Umsetzung der Beendigung der Kernenergienutzung im Sinne des Atomgesetzes und der vollständigen Versorgung des Landes mit erneuerbaren Energien, dem Klima- und Ressourcenschutz, dem Schutz der Gesundheit und der natürlichen Umwelt, dem sparsamen Einsatz von Wasser in den Haushalten, der Industrie und bei der Energieumwandlung, der industriellen Förderung des Einsatzes neuer Energietechniken, der Überwindung von Energieabhängigkeit durch Nutzung nachhaltig verfügbarer heimischer erneuerbarer Energien, der Dezentralisierung der Energieumwandlung und damit der Förderung regionaler und kommunaler Wirtschaftsentwicklung und Wertschöpfung sowie insgesamt der dauerhaften Sicherung einer ausreichenden, preisgünstigen und nachhaltigen Energieversorgung. Kommunale Energiegenossenschaften sind zur Erreichung dieser Ziele besonders geeignet.

(2) Zweck des Gesetzes ist, die im Rahmen der landesrechtlichen Kompetenzen liegenden Voraussetzungen dafür zu schaffen, die Stromerzeugung in Hessen spätestens bis zum Jahre 2050 vollständig aus erneuerbaren Energien zu bestreiten, den Anteil der Kraft-Wärme-Kopplung, in der Übergangszeit auch bei fossilen Energieträgern, deutlich zu erhöhen und durch die konstruktionsbedingte Nutzung von Tageslicht in Gebäuden den Energieverbrauch zu reduzieren. Darüber hinaus sollen natürliche Ressourcen, wie Regenwasser, verstärkt genutzt werden. Der umweltfreundliche Energieeinsatz im Bereich der Wasserversorgung, Antriebstechniken und Wärmebereitstellung ist voranzutreiben. Die öffentlichen Einrichtungen des Landes haben dafür eine Vorbildfunktion auszuüben.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht."

2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 2 Rationelle Energienutzung in landeseigenen Gebäuden, Einrichtungen und Fahrzeugen

(1) Das Land setzt sich zum Ziel, bis zum Jahre 2030 eine vollständige Versorgung der Landesverwaltung mit erneuerbaren Energien zu erreichen.

(2) Bei der Errichtung, Erweiterung, Sanierung oder bei sonstigen für die Energienutzung wesentlichen Veränderungen von Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen des Landes sind alle nach dem Stand der Technik möglichen Maßnahmen durchzuführen, die einen langfristig wirtschaftlichen, sparsamen und umweltschonenden Energieeinsatz bei der Nutzung der Gebäude gewährleisten. Dabei ist auf ein Zusammenwirken aller für den Energieverbrauch bedeutsamen Umstände sowie auf die Nutzung erneuerbarer Energien und natürlicher Ressourcen, wie die konstruktionsbedingte Nutzung des Tageslichtes, besonders zu achten. Die sich hieraus ergebenden baulichen, technischen und betrieblichen Anforderungen werden durch Verordnungen festgelegt. Bei der Errichtung von Gebäuden des Landes muss der wirtschaftliche Energieeinsatz dadurch gewährleistet werden, dass die Gebäude auf die ausschließliche Verwendung erneuerbarer Energien und die Nutzung natürlicher Ressourcen, wie Tageslicht und Regenwasser, ausgerichtet werden.

(3) Bei Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen, die im Rahmen öffentlich privater Partnerschaften von Privaten für das Land errichtet oder betrieben und von ihm genutzt werden, ist durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen sicherzustellen, dass die Vorgaben des Abs. 1 umgesetzt werden. Dies ist bereits im Ausschreibungstext zu berücksichtigen.

(4) Für den Gebäudebestand des Landes ist ein Sanierungsplan im Sinne dieses Gesetzes mit dem Ziel der energetischen Sanierung zu erstellen.

(5) Für die landeseigenen und kommunalen Gebäude und Einrichtungen ist ein gesonderter Energiehaushalt zu erstellen. In diesem sind bei energetischen Neuinvestitionen neben den technischen Beschaffungskosten die zum Zeitpunkt der Investition ermittelbaren Brennstoffkosten über einen Zeitraum von 20 Jahren für die Wärmeenergie und von 20 Jahren für die Licht- und Geräteenergie zu erfassen. Dabei ist die durchschnittliche Preissteigerung einzurechnen. Außerdem sind die Einsparungen an künstlicher Beleuchtung durch konstruktionsbedingte Tageslichtnutzung nachzuweisen. Diese Energiebilanz ist zusätzliche Grundlage von Ausschreibungen und für die Investitionsentscheidungen. Die Ausgestaltung des Energiehaushaltes wird in einer Verordnung festgelegt.

(6) Bei den baulichen Investitionen des Landes soll der Energiebilanz der Baumaterialien und dem Aspekt der Weiter- und Wiederverwendbarkeit der Baumaterialien sowie der Nutzung natürlicher Ressourcen, wie Tageslicht und Regenwasser, Rechnung getragen werden. Näheres regelt eine Verordnung.

(7) Der CO₂-Ausstoß neu zu beschaffender Fahrzeuge des Landes darf nach Inkrafttreten dieses Gesetzes höchstens 120 Gramm CO₂/km und ab 2020 höchstens 100 Gramm CO₂/km im Flottenmittel (Flottenverbrauch) der jährlich beschafften Neufahrzeuge betragen."

3. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 3

Rationelle Energienutzung in mit öffentlichen Mitteln geförderten Gebäuden und Einrichtungen

Die Bewilligung öffentlicher Mittel des Landes für Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 von Stellen außerhalb der Landesverwaltung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, die auf eine Erfüllung der Anforderungen des § 2 Abs. 2 bis 3 auch für diese Vorhaben hinwirken."

4. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

**"§ 4
Förderung der rationellen Energienutzung
im Wohnungsbestand**

Das Land fördert auf Antrag Investitionen im Wohnungsbestand, die den Verbrauch nicht erneuerbarer Primärenergieträger für Raumheizung und Warmwasserbereitung vermindern oder vollständig vermeiden."

5. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

**"§ 5
Förderung von Energienutzungsanlagen**

(1) Das Land fördert auf Antrag Investitionen in Anlagen und Einrichtungen zur sparsamen Energienutzung und zur Nutzung erneuerbarer und vergleichbarer Energiequellen. Gefördert werden auch Anlagen und Einrichtungen zur Speicherung der aus erneuerbaren Energiequellen gewonnenen Energie sowie die Nutzung natürlicher Ressourcen, wie Tageslicht und Regenwasser. Die Förderung erfolgt durch Investitionszuschüsse. In geeigneten Fällen kann die Förderung auch durch Gewährung von Bürgschaften oder durch kreditverbilligende Maßnahmen erfolgen.

(2) Eine Förderung für Anlagen und Einrichtungen gemäß Abs. 1 Satz 1 und 2 wird nur gewährt, wenn zu erwarten ist,

- a) dass sie besonderen, in einer Verordnung festgelegten Umweltanforderungen genügen,
- b) dass sie sich ohne Förderung noch nicht eigenwirtschaftlich tragen oder
- c) eine breitenwirksame Anreizförderung notwendig ist.

(3) Geförderten Maßnahmen muss ein Energiekonzept im Sinne des § 7 Abs. 1 zugrunde liegen."

6. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

**"§ 6
Förderung von Energietechnologien**

Das Land fördert Forschung und Entwicklung sowie Pilot- und Demonstrationsanlagen im Energiebereich im Rahmen eines Energietechnologie-Programms. Gegenstand des Förderprogrammes sind Maßnahmen

- zur rationellen Energieverwendung,
- zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen,
- zur Speicherung der aus der Nutzung erneuerbarer Energiequellen gewonnenen Energie,
- und zur Nutzung natürlicher Ressourcen, wie Tageslicht und Regenwasser, die noch nicht marktreif sind."

7. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

**"§ 7
Förderung von Energiekonzepten**

(1) Das Land fördert auf Antrag durch Zuschüsse die Entwicklung und Aufstellung von Konzepten zur Energieeinsparung, für Alternativen zur Bereitstellung von Nutzenergie und der umfassenden Nutzung sowie gegebenenfalls der Speicherung erneuerbarer Energien sowie für Konzepte zur Nutzung natürlicher Ressourcen. Die Konzepte nach diesem Absatz können für Gebäude, sonstige Einrichtungen oder Anlagen sowie für einzelne Siedlungsgebiete erstellt werden (objektbezogene Energiekonzepte).

(2) Gefördert werden können auch Energiekonzepte für ein Gemeindegebiet, ein Versorgungsgebiet oder das Gebiet eines Landkreises sowie für Teile dieser Gebiete (örtliche oder regionale Energiekonzepte), wenn diese Konzepte für die Umsetzung bestehender oder die Aufstellung künftiger objektbezogener Energiekonzepte oder aus anderen Gründen sinnvoll sind.

(3) Gefördert werden können Energiekonzepte von Gemeinden, Gemeindeverbänden und von Unternehmen, die Energieversorgung betreiben oder aufnehmen wollen, sofern die Nutzung erneuerbarer Energien wesentlicher Teil dieser Konzepte ist.

(4) Das Land wird bei der Förderung regenerativer Energien in Sinne der Abs. 1 bis 3 die Belange der Gemeinden und der Gemeindeverbände berücksichtigen; dies gilt insbesondere, wenn diese sich an der Förderung beteiligen. Sofern für eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ein beschlossenes Energiekonzept besteht, soll dies bei der Förderung nach diesem Gesetz berücksichtigt werden."

8. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

**"§ 8
Energieberatung**

Das Land fördert durch Zuschüsse die Beratung über Möglichkeiten zur rationellen und umweltfreundlichen Energienutzung sowie zur Nutzung natürlicher Ressourcen. Der Schwerpunkt der Beratung für Verbraucher und Unternehmen liegt bei Einspar- und Effizienzmaßnahmen sowie bei der Information über Förderprogramme von EU, Bund und Land. Zusätzlich können Einrichtungen und Einzelmaßnahmen zur Energieberatung auf Antrag durch Zuschüsse gefördert werden. Das Land richtet eine eigene Energieberatungsstelle ein."

9. Es wird als neuer § 8a eingefügt:

**"§ 8a
Informationen über Förderungen**

Das Land informiert die Bürgerinnen und Bürger regelmäßig in geeigneter Form über die Fördermöglichkeiten."

10. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

**"§ 9
Energiebericht**

Die Landesregierung berichtet jährlich über die energiewirtschaftliche Situation und über energiepolitisch wichtige Vorgänge, insbesondere über die Maßnahmen zur Durchführung dieses Gesetzes, deren Ergebnisse und über die Umsetzung der Ergebnisse des Energiegipfels. Grundlage des Energieberichts ist ein auf wissenschaftlichen Parametern basierendes Monitoring durch die Landesregierung."

11. Es wird als neuer § 10 eingefügt:

**"§ 10
Landeskataster für erneuerbare Energien**

(1) Die Landesregierung hat das technische Potenzial erneuerbarer Energien nach dem Stand der Erkenntnisse und der Erzeugungs- und Umwandlungstechniken zu ermitteln. Diese Ermittlung wird regelmäßig fortgeschrieben.

(2) Für die Ermittlung des Wasserkraftpotenzials sind in einem Wasserkataster reaktivierbare frühere Wasserkraftwerke und bestehende Querverbauungen in den Fließgewässern aufzuführen, insbesondere solche, die durch den Einsatz von Wasserkraftanlagen mit der Herstellung erhöhter Wasserdurchlässigkeit und des Anlegens von Fischaufstiegetreppen zu einer ökologischen Verbesserung führen. Zu

dieser Ermittlung gehört, basierend auf den Strömungsgeschwindigkeiten, auch das Potenzial zur Wasserstromgewinnung, das ohne Querverbauungen nutzbar ist.

(3) Für die Ermittlung des Windkraftpotenzials in unterschiedlichen Nabenhöhen ist ein Windatlas nach dem Stand der nutzbaren Windkrafttechnik zu erstellen, unter Berücksichtigung ausreichender Abstandsflächen zu Wohnbebauungen, sowie dem Potenzial des Einsatzes von kleinen Windkonvertern in bebauten Gebieten. Besonders zu berücksichtigen sind dabei die Windkraftpotenziale an den überörtlichen Bundesfernstraßen und Eisenbahnstrecken sowie gegebenenfalls in Gewerbe- und Industriegebieten.

(4) Für das technische Potenzial an solarer Strahlungsenergie ist ein Kataster sowohl für Solarthermie als auch für Photovoltaik zu erstellen, welches das Potenzial der nach dem Sonnenverlauf geeigneten Dach- und Fassadenflächen und Freiflächen erfasst, unter Berücksichtigung der jeweiligen solaren Strahlungsintensität in den Landesteilen. Freiflächen dürfen nur dann im Solarkataster ausgewiesen werden, wenn dort errichtbare Solaranlagen nach den Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der zum Veröffentlichungszeitpunkt geltenden Fassung vergütungsfähig sind.

(5) Darüber hinaus ist das Einspeise-Potenzial an Solarthermie für Fernwärme- und Nahwärmenetze zu ermitteln.

(6) Für die geothermische Nutzung ist das Potenzial der Tiefengeothermie sowie das der oberflächennahen Geothermie für die Gewinnung von Wärmeenergie und gegebenenfalls einer zusätzlichen Stromerzeugung zu erfassen.

(7) Für die Biomasseenergie ist das Potenzial an

- a) energetisch nutzbaren organischen Abfällen,
 - b) landwirtschaftlicher Biomasse
 - aus Feld- und Viehwirtschaft,
 - aus der Bewirtschaftung von Grünland,
 - aus nachhaltiger Forstbewirtschaftung,
 - aus stillgelegten landwirtschaftlichen Anbauflächen sowie
 - c) dem Zwischenfruchtpotenzial der Feldwirtschaft
- zu ermitteln.

Die Erfassung des Zwischenfruchtpotenzials soll unter besonderer Berücksichtigung des Einsatzes derjenigen Pflanzen geschehen, die gentechnikfrei anbaubar sind und mit geringem Düngemittel- oder Pflanzenschutzbedarf auskommen. Ferner soll die wirtschaftliche Zweit- und Drittverwertungsmöglichkeit dieser Pflanzen mit einbezogen werden.

Besonderes Augenmerk gilt bei der Ermittlung des Potenzials für die Bioenergie der Biogasgewinnung.

(8) Für die Ermittlung des Potenzials an natürlicher Speicherkapazität ist ein Erdkavernenkataster zu erstellen, welches diejenigen unterirdischen Hohlräume erfasst, die für die Speicherung von Biogas, Druckluft, Wasser im Pumpspeicherverfahren oder Wasserstoff oder aus erneuerbar hergestelltem Strom erzeugtes Methan verfügbar sind.

(9) Rechtliche Nutzungshindernisse eines bestimmten potenziellen Standortes sind in allen nach den Abs. 2 bis 7 zu erstellenden Katastern und Verzeichnissen zu vermerken.

(10) Alle nach den Abs. 2 bis 7 zu erstellende Kataster und Verzeichnisse sind für jedermann zugänglich in geeigneter Form im Internet zu publizieren und zudem bei den Landkreisen und kreisfreien Städten für jedermann zur kostenfreien Einsichtnahme während der Dienstzeiten auszulegen."

12. Der bisherige § 10 wird zu § 11 und wie folgt neu gefasst:

**"§ 11
Verordnungen**

(1) Die Verordnungen nach § 2 Abs. 1 Satz 3 und § 2 Abs. 2 Satz 4 werden von dem für Energie zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem für Wohnungsbau und Bauwesen zuständigen Ministerium erlassen. Die Verordnung nach § 2 Abs. 3 Satz 2 wird von dem für Wohnungsbau und Bauwesen zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für Energie zuständigen Ministerium erlassen.

(2) Die weiteren Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 3 und 4 dieses Gesetzes werden in Verordnungen festgelegt. Die Verordnungen für Maßnahmen nach § 3, soweit der geförderte Wohnungsbau betroffen ist, sowie für die Maßnahmen nach § 4 werden von dem für Wohnungsbau und Bauwesen zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für Energie zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen erlassen. Soweit der geförderte Wohnungsbau nicht betroffen ist, werden die Verordnungen für Maßnahmen nach § 3 von dem für Energie zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und den jeweils zuständigen Fachministerien erlassen.

(3) Die weiteren Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 5 bis 8, insbesondere der Umweltauflagen nach § 5 Abs. 2 Buchst. a, werden in Verordnungen festgelegt. Die Verordnungen werden von dem für Energie zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem für Umwelt zuständigen Ministerium, für Maßnahmen und Vorhaben nach § 6 darüber hinaus im Einvernehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium erlassen. Darüber hinaus werden die Verordnungen, soweit der geförderte Wohnungsbau betroffen ist, im Einvernehmen mit dem für Wohnungsbau und Bauwesen zuständigen Ministerium und, soweit sie eine Förderung von Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft vorsehen, im Einvernehmen mit dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium erlassen.

(4) Die Verordnung nach § 13 Satz 6 wird vom Ministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem für Energie und dem für die Raumordnung zuständigen Ministerium erlassen.

(5) Das Energie-Technologie-Programm wird von dem für Energie zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit den für Wissenschaft und für Wirtschaft zuständigen Ministerien aufgestellt."

13. Es wird als neuer § 12 eingefügt:

**"§ 12
Kommunales Satzungsrecht**

(1) Die Gemeinden können durch Satzung die Verwendung von erneuerbaren Energien zur Wärme- und Stromversorgung bei Erweiterungen bereits errichteter Gebäude oder baulicher Anlagen und bei umfassenden Dachsanierungen und Dachneubauten im Gemeindegebiet oder in Teilen davon bestimmen. Die Verwendung bestimmter Brennstoffe kann untersagt oder bestimmte Energiearten zur Verfolgung der Ziele dieses Gesetzes vorgeschrieben werden.

(2) Für Satzungen nach Abs. 1 sind angemessene Übergangsregelungen je nach Intensität des Eingriffes in die Rechte der Verpflichteten zu gewähren; frühestens dürfen Satzungen ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten gegenüber dem Verpflichteten wirksam werden.

(3) In den Bebauungsplänen können als Festsetzungen Vorschriften nach Abs. 1 und 2 aufgenommen werden.

(4) Die aufgrund der Regelungen des Abs. 1 zu treffenden Maßnahmen an Gebäuden und Heizungsanlagen werden durch ein gesonder-tes Förderprogramm des Landes unterstützt. Wirtschaftliche Maß-nahmen aufgrund der Bestimmungen des Abs. 1 sollen nicht gefördert werden; Wirtschaftlichkeit liegt vor, wenn generell die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer durch die Er-träge und Einsparungen erwirtschaftet werden können. Die Ausgestal-tung des Förderprogramms erfolgt durch das für Energie zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen.

(5) Ein Anschluss- und Benutzungszwang an ein Nah- oder Fernwär-menetz nach § 19 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), kann zur Verfolgung der Ziele dieses Gesetzes bestimmt werden."

14. Es wird als neuer § 13 eingefügt:

**"§ 13
Clearingstelle**

Zur Klärung von Streitigkeiten auch schon vor Abschluss eines Ge-nehmigungsverfahrens und damit zur Verbesserung der Planungs- und Investitionssicherheit bei Genehmigungspflichten für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Sinne von § 3 Nr. 3 des Erneuer-bare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1634), wird eine Clearingstelle bei der obersten Landesplanungsbehörde mit drei bestellten Mitgliedern mit der Befähigung zum Richteramt einge-richtet. Die Mitglieder werden von der Landesregierung ernannt und müssen von dem für Energiefragen zuständigen Ausschuss des Land-tages bestätigt werden. Das Einigungsverfahren findet unter Anhö-rung der gegenüberstehenden Positionen öffentlich statt. Die Clea-ringstelle kann Sachverständige bestellen. Der Rechtsweg über Ent-scheidungen der Clearingstelle bleibt unberührt. Das Nähere regelt eine Verordnung."

15. Es wird als neuer § 14 eingefügt:

**"§ 14
Energierat**

Die Landesregierung beruft im Benehmen mit dem Hessischen Landtag einen Energierat. Dieser setzt sich aus den Mitgliedern des Energiegip-fels zusammen. Der Energierat tritt mindestens ein Mal im Jahr zu-sammen und berät vorab über den Energiebericht der Landesregierung in § 10, über den Stand der Umsetzung der Ergebnisse des Energiegip-fels und über die aktuelle und zukünftige Energiepolitik des Landes."

16. Die bisherigen §§ 11 bis 13 werden zu den §§ 15 bis 17.

**Artikel 2
Gesetz zur Nutzung Erneuerbarer Wärmeenergie in Hessen
(Hessisches Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz - HEEWärmeG)**

**§ 1
Zweck des Gesetzes**

Zweck dieses Gesetzes ist es, im Interesse der Nachhaltigkeit der Energie-versorgung, der regionalen Wertschöpfung und der Minderung der Abhän-gigkeit von Energieimporten den Einsatz von dezentralen erneuerbaren Energien zu Zwecken der Wärmeversorgung in Hessen zu steigern und die hierfür notwendigen Technologien weiter auszubauen.

**§ 2
Begriffsbestimmung**

- (1) Erneuerbare Energien im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die dem Erdboden entnommene Wärme (Geothermie),

2. die der Luft oder dem Wasser entnommene Wärme mit Ausnahme von Abwärme (Umweltwärme),
3. die durch Nutzung der Solarstrahlung zur Deckung des Wärmeenergiebedarfs technisch nutzbar gemachte Wärme (solare Strahlungsenergie),
4. die aus fester, flüssiger und gasförmiger Biomasse erzeugte Wärme. Die Abgrenzung erfolgt nach dem Aggregatzustand zum Zeitpunkt des Eintritts der Biomasse in den Apparat zur Wärmeerzeugung. Als Biomasse im Sinne dieses Gesetzes werden nur die folgenden Energieträger anerkannt:
 - a) Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234), geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) biologisch abbaubare Anteile von Abfällen aus Haushalten und Industrie,
 - c) Deponiegas,
 - d) Klärgas,
 - e) Klärschlamm im Sinne der Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), in der jeweils geltenden Fassung und
 - f) Pflanzenölmethylester.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Abwärme die Wärme, die aus technischen Prozessen und baulichen Anlagen stammenden Abluft- und Abwasserströmen entnommen wird,
2. Fernwärme die Wärme, die in Form von Dampf oder heißem Wasser durch ein Wärmenetz verteilt wird,
3. grundlegende Renovierung jede Maßnahme, durch die an einem Gebäude in einem zeitlichen Zusammenhang von nicht mehr als zwei Jahren
 - a) ein Heizkessel ausgetauscht oder die Heizungsanlage auf einen anderen fossilen Energieträger umgestellt wird und
 - b) mehr als 20 Prozent der Oberfläche der Gebäudehülle renoviert werden,
4. Nutzfläche
 - a) bei Wohngebäuden die Gebäudenutzfläche nach § 2 Nr. 14 der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519) in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) bei Nichtwohngebäuden die Nettogrundfläche nach § 2 Nr. 15 der Energieeinsparverordnung,
5. Sachkundiger jede Person,
 - a) die nach § 21 der Energieeinsparverordnung berechtigt ist, Energieausweisen auszustellen, jeweils entsprechend der Berechtigung, die für Wohn- und Nichtwohngebäude gilt, oder
 - b) zertifiziert ist
 - aa) nach Fortbildungsprüfungsregelungen der Handwerkskammern nach Maßgabe des § 16a oder
 - bb) nach einem Zertifizierungs- oder gleichwertigen Qualifikationssystem in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Maßgabe des Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140 S. 16),

6. Verpflichteter jede Person, die zur Nutzung erneuerbarer Energien nach § 3 verpflichtet ist,
7. Wärmenergiebedarf die Summe
der zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasserbereitung jährlich benötigten Wärmemenge jeweils einschließlich des thermischen Aufwands für Übergabe, Verteilung und Speicherung; der Wärmenergiebedarf wird nach den technischen Regeln berechnet, die den Anlagen 1 und 2 zur Energieeinsparverordnung zugrunde gelegt werden; soweit diese Anlagen keine technischen Regeln für die Berechnung bestimmter Anteile des Wärmenergiebedarfs enthalten, wird der Wärmenergiebedarf nach den anerkannten Regeln der Technik berechnet,
8. a) Wohngebäude jedes Gebäude, das nach seiner Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dient, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen sowie ähnlichen Einrichtungen, und
b) Nichtwohngebäude jedes andere Gebäude,
9. Heizanlage eine zentrale Anlage zur Erzeugung von Raumwärme oder Warmwasser, die wesentlicher Bestandteil des Wohngebäudes ist,
10. die Inbetriebnahme der Heizanlage die erstmalige Bereitstellung für den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage auf einem Grundstück, ungeachtet dessen, ob sie bereits an anderer Stelle betrieben worden ist, und
11. der Austausch einer Heizanlage dann vorliegend, wenn der Kessel oder ein anderer zentraler Wärmeerzeuger ausgetauscht wird.

§ 3

Nutzungspflicht

Die Eigentümer von Gebäuden nach § 4, die nicht in den Geltungsbereich des Bundesgesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz - EEWärmeG) vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), fallen, müssen den jährlichen Wärmenergiebedarf durch anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien nach Maßgabe der §§ 5 und 6 decken, wenn ein Austausch der Heizanlage erfolgt. Ist die Heizanlage kurzfristig wegen eines Defekts auszutauschen, muss die Verpflichtung innerhalb von 24 Monaten nach Austausch erfüllt werden.

§ 4

Anwendungsbereich der Nutzungspflicht

Dieses Gesetz gilt für alle Gebäude mit einer Nutzfläche von mehr als 50 m², die unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt werden, mit Ausnahme von

1. Betriebsgebäuden, die überwiegend zur Aufzucht oder zur Haltung von Tieren genutzt werden,
2. Betriebsgebäuden, soweit sie nach ihrem Verwendungszweck großflächig und lang anhaltend offen gehalten werden müssen,
3. unterirdischen Bauten,
4. Unterglasanlagen und Kulturräumen für Aufzucht, Vermehrung und Verkauf von Pflanzen,
5. Traglufthallen und Zelten,
6. Gebäuden, die dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden, und provisorischen Gebäuden mit einer geplanten Nutzungsdauer von bis zu zwei Jahren,
7. Gebäuden, die dem Gottesdienst oder anderen religiösen Zwecken gewidmet sind,
8. Wohngebäuden, die für eine Nutzungsdauer von weniger als vier Monaten jährlich bestimmt sind,

9. sonstigen Betriebsgebäuden, die nach ihrer Zweckbestimmung auf eine Innentemperatur von weniger als 12 Grad Celsius oder jährlich weniger als vier Monate beheizt und
10. Gebäuden, die Teil oder Nebeneinrichtung einer Anlage sind, die vom Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475) in der jeweils geltenden Fassung erfasst ist.

§ 5

Anteil erneuerbarer Energien

(1) Bei Nutzung von solarer Strahlungsenergie nach Maßgabe der Nr. I der Anlage zum EEWärmeG wird die Pflicht nach § 3 erfüllt, wenn eine solarthermische Anlage mit einer Größe von 0,04 m² Kollektorfläche je m² Wohnfläche eingerichtet wird.

(2) Bei Nutzung von gasförmiger Biomasse nach Maßgabe der Nr. II.1 der Anlage zum EEWärmeG wird die Pflicht nach § 3 dadurch erfüllt, dass der Wärmeenergiebedarf zu mindestens 10 Prozent hieraus gedeckt wird.

(3) Bei Nutzung von

1. flüssiger Biomasse nach Maßgabe der Nr. II.2 der Anlage zum EEWärmeG und
2. fester Biomasse nach Maßgabe der Nr. II.3 der Anlage zum EEWärmeG

wird die Pflicht nach § 3 dadurch erfüllt, dass der Wärmebedarf zu mindestens 10 Prozent hieraus gedeckt wird.

(4) Bei Nutzung von Geothermie und Umweltwärme nach Maßgabe der Nr. III der Anlage zum EEWärmeG wird die Pflicht nach § 3 dadurch erfüllt, dass die Nutzung von Umweltwärme einschließlich der Abwärme durch elektrisch betriebene Wärmepumpen erfolgt, die mit einer Kilowattstunde Strom mindestens 3,5 Kilowattstunden Wärme erzeugen und im Jahresmittel mindestens 50 Prozent des Strombedarfs der Wärmepumpe aus solarer Strahlungsenergie in unmittelbarer Nähe der Anlagen zueinander erzeugen. Bei nur teilweiser Deckung des Wärmebedarfs durch die Wärmepumpe gelten die Ausführungen zur Erdwärme entsprechend. Mit Brennstoffen betriebene Wärmepumpen müssen eine Jahresarbeitszahl (JAZ) von 1,3 erreichen.

(5) Die Nutzung erfolgt zum Beispiel mithilfe von Sonden, die in die Erde gebohrt werden, oder flächenhaft verlegten Kollektoren. Die Erdwärme wird mithilfe einer elektrisch betriebenen Wärmepumpe auf ein höheres Temperaturniveau angehoben. Die Wärmepumpe muss eine JAZ von mindestens 3,5 aufweisen. Deckt die Wärmepumpe nicht den gesamten Wärmebedarf des Wohngebäudes, so wird auf den Pflichtanteil nur diejenige Wärme als erneuerbar angerechnet, die mit einer JAZ über 3,0 hinaus bereitgestellt wird.

§ 6

Versorgung mehrerer Gebäude

Die Pflicht nach § 3 kann auch dadurch erfüllt werden, dass Verpflichtete, deren Gebäude in räumlichem Zusammenhang stehen, ihren Wärmeenergiebedarf insgesamt in einem Umfang decken, der der Summe der einzelnen Verpflichtungen nach § 5 entspricht. Betreiben Verpflichtete zu diesem Zweck eine oder mehrere Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien, so können sie von den Nachbarn verlangen, dass diese zum Betrieb der Anlagen in dem notwendigen und zumutbaren Umfang die Benutzung ihrer Grundstücke, insbesondere das Betreten, und gegen angemessene Entschädigung die Führung von Leitungen über ihre Grundstücke dulden.

§ 7

Ersatzmaßnahmen

Die Pflicht nach § 3 gilt als erfüllt, wenn Verpflichtete

1. den Wärmeenergiebedarf zu mindestens 50 Prozent

- a) aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme nach Maßgabe der Nr. V der Anlage zum EEWärmeG oder
 - b) unmittelbar aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) nach Maßgabe der Nr. VI der Anlage zum EEWärmeG
- decken; § 5 Abs. 5 Satz 3 und § 6 Abs. 1 Satz 1 gelten entsprechend,
2. Maßnahmen zur Einsparung von Energie nach Maßgabe der Nr. VII der Anlage zum EEWärmeG treffen oder
 3. den Wärmeenergiebedarf unmittelbar aus einem Netz der Nah- oder Fernwärmeversorgung nach Maßgabe der Nr. VIII der Anlage zum EEWärmeG decken.

§ 8 Kombination

(1) Erneuerbare Energien und Ersatzmaßnahmen nach § 7 können zur Erfüllung der Pflicht nach § 3 untereinander und miteinander kombiniert werden.

(2) Die prozentualen Anteile der tatsächlichen Nutzung der einzelnen erneuerbaren Energien und Ersatzmaßnahmen im Sinne des Abs. 1 im Verhältnis zu der jeweils nach diesem Gesetz vorgesehenen Nutzung müssen in der Summe 100 ergeben.

§ 9 Ausnahmen

Die Pflicht nach § 3 entfällt, wenn

1. ihre Erfüllung und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 7
 - a) insoweit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen,
 - b) im Einzelfall technisch unmöglich sind oder
2. die zuständige Behörde den Verpflichteten auf Antrag von ihr befreit. Von der Pflicht nach § 3 ist zu befreien, soweit ihre Erfüllung und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 7 im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unverhältnismäßigen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen.

§ 10 Nachweispflicht

(1) Die Verpflichteten müssen

1. die Erfüllung des in § 5 Abs. 2 und 3 vorgesehenen Mindestanteils für die Nutzung von Biomasse und die Anforderungen an gelieferte Biomasse nach Maßgabe des Abs. 2,
2. die Erfüllung der Anforderungen nach den Nrn. I bis VIII der Anlage zum EEWärmeG nach Maßgabe des Abs. 3,
3. das Vorliegen einer Ausnahme nach § 9 Nr. 1 nach Maßgabe des Abs. 4

nachweisen.

Im Falle des § 6 gelten die Pflichten nach Satz 1 Nr. 1 und 2 als erfüllt, wenn sie bei mehreren Verpflichteten bereits durch einen Verpflichteten erfüllt werden. Im Falle des § 8 müssen die Pflichten nach Satz 1 Nr. 1 und 2 für die jeweils genutzten erneuerbaren Energien oder durchgeführten Ersatzmaßnahmen erfüllt werden.

(2) Die Verpflichteten müssen bei Nutzung von gelieferter

1. gasförmiger und flüssiger Biomasse die Abrechnungen des Brennstofflieferanten nach Maßgabe der Nr. II.4 der Anlage zum EEWärmeG

- a) für die ersten fünf Kalenderjahre ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage der zuständigen Behörde bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres vorlegen,
 - b) für die folgenden zehn Kalenderjahre
 - aa) jeweils mindestens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Lieferung aufbewahren und
 - bb) der zuständigen Behörde auf Verlangen vorlegen,
2. fester Biomasse die Abrechnungen des Brennstofflieferanten für die ersten 15 Jahre ab dem Jahr der Inbetriebnahme der Heizungsanlage
- a) jeweils mindestens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Lieferung aufbewahren und
 - b) der zuständigen Behörde auf Verlangen vorlegen.

(3) Die Verpflichteten müssen zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen nach den Nrn. I bis VIII der Anlage zum HEEWärmeG die dort in den Nrn. I.2, II.5, III.3, IV.2, V.5, VI.3, VII.5 und VIII.2 jeweils angegebenen Nachweise

1. der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage des Gebäudes und danach auf Verlangen vorlegen und
2. mindestens fünf Jahre ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage aufbewahren, wenn die Nachweise nicht bei der Behörde verwahrt werden.

Satz 1 gilt nicht, wenn die Tatsachen, die mit den Nachweisen nachgewiesen werden sollen, der zuständigen Behörde bereits bekannt sind.

(4) Die Verpflichteten müssen im Falle des Vorliegens einer Ausnahme nach § 9 Nr. 1 der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten ab der Inbetriebnahme der Heizungsanlage anzeigen, dass die Erfüllung der Pflicht nach § 3 und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 7 öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen oder technisch unmöglich sind. Im Falle eines Widerspruchs zu öffentlich-rechtlichen Pflichten gilt dies nicht, wenn die zuständige Behörde bereits Kenntnis von den Tatsachen hat, die den Widerspruch zu diesen Pflichten begründen. Im Falle einer technischen Unmöglichkeit ist der Behörde mit der Anzeige eine Bescheinigung eines Sachkundigen vorzulegen.

(5) Es ist verboten, in einem Nachweis, einer Anzeige oder einer Bescheinigung nach den Abs. 2 bis 4 unrichtige oder unvollständige Angaben zu machen.

§ 11 Überprüfung

(1) Die zuständigen Behörden haben zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren die Erfüllung der Pflicht nach § 3 und die Richtigkeit der Nachweise nach § 10 zu kontrollieren. Hierzu können sie die Vorlage der in § 10 aufgeführten Nachweise anordnen und beim Bezirksschornsteinfegermeister Namen und Adressen der Eigentümer, deren Heiz- oder Kühlanlagen ausgetauscht wurden, sowie das Datum der Abnahmebescheinigung abfragen.

(2) Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und bauliche Anlagen einschließlich der Wohnungen zu betreten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung aus Art. 13 Grundgesetz wird insoweit eingeschränkt.

§ 12 Hinweispflicht von Sachkundigen

(1) Die Sachkundigen haben die Verpflichteten im Sinne von § 3 auf ihre Pflichten nach den §§ 3, 5, 10 sowie auf die Möglichkeiten der ersatzweisen Erfüllung nach § 7 hinzuweisen, wenn sie für die Verpflichteten Aufgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung oder dem Austausch einer Heiz- oder Kühlanlage wahrnehmen oder mit der Erfüllung oder ersatzweisen

Erfüllung der Nutzungspflicht beauftragt werden. Zur Erfüllung genügt es, wenn die Sachkundigen dem Verpflichteten ein entsprechendes Merkblatt übergeben. Die Hinweispflicht besteht nicht, wenn sich der Eigentümer auf die Ausnahmen der Nachweispflicht nach § 10 Abs. 4 beruft.

(2) Das Umweltministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium durch Rechtsverordnung festzulegen, welche Angaben das Merkblatt nach Abs. 1 enthalten muss.

§ 13 Zuständigkeit

(1) Sachlich zuständig sind die unteren Bauaufsichtsbehörden. Sie unterliegen für den Vollzug dieses Gesetzes der Fachaufsicht der oberen Bauaufsichtsbehörde.

(2) Sofern untere Bauaufsichtsbehörde der Gemeindevorstand nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 a der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, 180) ist, sind die mit diesem Gesetz übertragenen Aufgaben Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung.

(3) Die für die Fachaufsicht zuständigen Behörden können den nachgeordneten Behörden unbeschränkt Weisung erteilen.

§ 14 Kommunales Satzungsrecht

(1) Die Gemeinden können durch Satzung über die Vorgaben dieses Gesetzes hinausgehende Bestimmungen zur Verwendung von erneuerbaren Energien zur Wärme- und Stromversorgung im Gemeindegebiet oder in Teilen davon treffen. Die Verwendung bestimmter Brennstoffe kann untersagt oder bestimmte Energiearten vorgeschrieben werden, wenn dies nach den örtlichen Verhältnissen zur Vermeidung von Gefahren, Umweltbelastungen oder unzumutbaren Nachteilen oder unzumutbaren Belästigungen oder aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zur rationellen Versorgung mit dezentraler Energie geboten ist und zu einem im Vergleich zu den Vorgaben dieses Gesetzes prozentual höheren Anteil des Einsatzes von erneuerbaren Energien bei der Wärme- und Stromversorgung führt.

(2) Satzungen nach Abs. 1 dürfen frühestens ein Jahr nach ihrer Beschlussfassung und frühestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam werden.

(3) In den Bebauungsplänen können als Festsetzungen Vorschriften nach Abs. 1 aufgenommen werden.

(4) Die aufgrund der Regelungen der Abs. 1 und 2 zu treffenden Maßnahmen an Gebäuden und Heizungsanlagen werden durch ein gesondertes Förderprogramm des Landes unterstützt. Die Ausgestaltung des Förderprogramms erfolgt durch das für Energie zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen.

§ 15 Finanzielle Förderung

Die finanzielle Förderung bestimmt sich nach den §§ 13, 14, 15 EEWärmeG und nach mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufzulegenden Förderprogrammen des Landes. Einzelheiten werden durch Verwaltungsvorschriften des für Energie zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen geregelt.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 3 den Wärmeenergiebedarf nicht oder nicht richtig mit erneuerbaren Energien deckt,
2. entgegen § 10 Abs. 1 einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt,

3. entgegen § 10 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa oder Nr. 2 Buchst. a oder Abs. 3 S. 1 Nr. 2 einen Nachweis nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt oder
4. entgegen § 10 Abs. 5 eine unrichtige oder unvollständige Angabe macht,
5. als Sachkundiger im Sinne von § 2 einer Hinweispflicht nach § 12 Abs. 1 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und im Falle des Abs. 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Bauaufsichtsbehörde.

§ 17 Erfahrungsbericht

Die Hessische Landesregierung hat dem Hessischen Landtag bis zum 31. Juli 2013 und danach alle zwei Jahre einen Erfahrungsbericht zu diesem Gesetz vorzulegen. Sie soll insbesondere über

1. den Stand der Markteinführung von Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien im Hinblick auf die Erreichung des Zwecks und Ziels nach § 1,
2. die technische Entwicklung, die Kostenentwicklung und die Wirtschaftlichkeit dieser Anlagen,
3. die eingesparte Menge Mineralöl und Erdgas sowie die dadurch reduzierten Emissionen von Treibhausgasen und
4. den Vollzug dieses Gesetzes berichten. Der Erfahrungsbericht macht Vorschläge zur weiteren Entwicklung des Gesetzes.

§ 18 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 3 Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes

Das Hessische Landesplanungsgesetz (HLPG) vom 6. September 2002 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), wird wie folgt geändert:

1. Als neuer § 1a wird eingefügt:

"§ 1a Grundsätze der Raumordnung

(1) In Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben sollen die raumstrukturellen Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung des Landes geschaffen werden. Hierfür wird nachfolgend in Ergänzung zu den Grundsätzen der Raumordnung nach § 2 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), bestimmt:

1. Für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum in den Regionen des Landes, zur Förderung des ländlichen Raumes, zur Förderung einer mittelständischen Struktur der Wirtschaft und des Wettbewerbs im Energiemarkt, zur Steigerung der Energiesicherheit, zur Verringerung volkswirtschaftlicher Kosten auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte, zur Weiterentwicklung von Technologien der Energieerzeugung und -speicherung sowie zur langfristigen Sicherung stabiler Energiepreise durch den Einsatz dezentraler erneuerbarer Energien sind die Möglichkeiten der

Raumordnung für entsprechende raumbedeutsame Maßnahmen auszuschöpfen.

2. Mit den Mitteln der Raumordnung sollen verlässliche Rahmenbedingungen für eine sichere, preisgünstige, dezentrale und umweltverträgliche Energieversorgung geschaffen werden, die insbesondere die Errichtung raumbedeutsamer Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Hinblick auf den gesamten zur Nutzung erforderlichen Raum vorrangig behandeln und zu einem beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien hin zu einer vollständigen Versorgung beitragen.
3. Die Landwirtschaft soll im Hinblick auf die energetische Verwertung von Reststoffen und des nachhaltigen Anbaus von Energiepflanzen fortentwickelt werden.
4. Die Möglichkeiten zur energetischen Verwertung von Biomasse, insbesondere von organischen Abfällen aus Haushalten und der Land- und Forstwirtschaft, sollen ausgeschöpft werden.
5. Bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen ist insbesondere das Flächen- und Windkraftpotenzial entlang der überörtlichen Bundesfernstraßen und Eisenbahnstrecken sowie gegebenenfalls in Gewerbe- und Industriegebieten zu berücksichtigen.
6. Bei Windkraftanlagen und Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie ist gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes der Erkenntnis Rechnung zu tragen, dass diese durch ihre positiven Klimaeffekte in erheblichem Maße zum Natur- und Landschaftsschutz beitragen, was in einer Gesamtabwägung besonders zu berücksichtigen ist. Für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie gilt dies nur, wenn sie nach den Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der zum Veröffentlichungszeitpunkt geltenden Fassung vergütungsfähig sind.

(2) Unbeschadet der Regelungen des § 7 Nr. 4 ist ein substantieller Anteil der Landesfläche in den Regionalplänen als Vorranggebiet für raumbedeutsame Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien auszuweisen. Die Höhe dieses Anteils ist am Grundsatz des beschleunigten Ausbaus erneuerbarer Energien hin zur Vollversorgung zu orientieren."

2. In § 3 wird der Punkt am Ende der Nr. 8 durch ein Komma ersetzt und als neue Nr. 9 angefügt:

"9. Erneuerbare Energien:

Wasserkraft, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Biomethan, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie."

3. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 7

Landesentwicklungsplan

(1) Der Landesentwicklungsplan stellt die Festlegungen der Raumordnung für eine großräumige Ordnung und Entwicklung des Landes und seiner Regionen sowie die überregional bedeutsamen Planungen und Maßnahmen dar. Der Landesentwicklungsplan schränkt die Entscheidungsspielräume der Regionen nicht stärker ein, als dies zur Umsetzung von überregional bedeutsamen Vorgaben erforderlich ist.

(2) Der Landesentwicklungsplan soll insbesondere enthalten:

1. die Ordnungsräume, die Verdichtungsräume und die ländlichen Räume, die Oberzentren und Mittelzentren sowie die Anforderungen an die Ausweisung von Grundzentren,
2. die Anforderungen an die Siedlungsstruktur, Wohn- und Gewerbeflächenentwicklung,

3. die Anforderungen an eine nachhaltige dezentrale Energieversorgung nach den Grundsätzen des § 1 Abs. 1 Nr. 1, mithin die Ausweisung von Vorranggebieten für raumbedeutsame Vorhaben zur Windenergienutzung in einer Größenordnung von 2 Prozent der Landesfläche nach den Vorgaben des § 9 Abs. 4 Nr. 10,
 4. die Trassen und Standorte für die Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur sowie die Anforderungen an die technische Infrastruktur und die Energiebereitstellung und -nutzung,
 5. die Darstellungen zur Freiraumstruktur insbesondere zu Naturschutz und Landschaftspflege, zu Land- und Forstwirtschaft sowie Denkmalpflege,
 6. die Anforderungen an den Schutz der natürlichen Ressourcen, den Hochwasserschutz und die standortgebundene Rohstoffwirtschaft,
 7. eine Vorausschau zur Struktur und Entwicklung von Bevölkerung und Wirtschaft für das Land und die Regionen, soweit dies möglich und zweckmäßig ist,
 8. das Landschaftsprogramm nach § 6 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629)."
4. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 9 Regionalpläne

(1) Die Regionalpläne stellen die Festlegungen der Raumordnung für die Entwicklung der Planungsregionen unter Beachtung der Vorgaben des Landesentwicklungsplans dar. Die Regionalpläne sind nach Form und Inhalt einheitlich zu erarbeiten. Darstellungsmittel sind Text und Karte im Maßstab 1:100 000. Die für Raumordnung zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, weitere Anforderungen an die Planzeichen und ihre Bedeutung sowie die Form der Regionalpläne durch Rechtsverordnung festzulegen.

(2) Der Entwurf des Regionalplans und des Umweltberichts wird von der oberen Landesplanungsbehörde erarbeitet. Dabei ist zugrunde zu legen, in welchem Umfang die Festlegungen der bisherigen Regionalpläne ausgeschöpft bzw. wirksam wurden und welche Anforderungen insbesondere aus der Sicht der Kommunen an den zukünftigen Regionalplan zu stellen sind. Die Erarbeitung des Regionalplans kann durch fachliche Konzepte vorbereitet werden, die nach sachlichen oder räumlichen Gesichtspunkten gegliedert werden können. Dazu gehört auch eine Vorausschau über die Bevölkerungsentwicklung in den Kommunen. Die Fachbehörden haben der oberen Landesplanungsbehörde Fachbeiträge, insbesondere aus den Bereichen der Energiewirtschaft, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Rohstoffsicherung, des Verkehrs, des Hochwasserschutzes, des Gewässerschutzes, des Naturschutzes sowie des Bodenschutzes, zur Verfügung stellen, Diese sind bei der Erarbeitung des Entwurfs zu berücksichtigen.

(3) Der Regionalplan orientiert sich bei seinen Festlegungen an den Entwicklungstendenzen, wie sie für die nächsten zehn Jahre erwartet werden. Längere Entwicklungszeiträume können zugrunde gelegt werden, wenn dies wegen der besonderen Umstände des Planungsgegenstands zweckmäßig ist.

(4) Der Regionalplan enthält die auf die Region bezogenen Ziele des Landesentwicklungsplans und soll insbesondere folgende weitere Festlegungen enthalten, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind:

1. Grundzentren,
2. Siedlungsstruktur einschließlich der Wohnsiedlungs- und Gewerbeflächen sowie Gebiete zur Befriedigung zusätzlichen Flächenbedarfs für diese Zwecke,
3. Trassen und Standorte für überörtliche Verkehrserschließung und Ver- und Entsorgungsanlagen,

4. Gebiete für die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege,
5. Waldgebiete sowie Flächen für die Waldmehrung,
6. Gebiete für die landwirtschaftliche Bodennutzung,
7. regionale Grünzüge, Gebiete für den Klimaschutz und den Hochwasserschutz,
8. Gebiete für die Sicherung oder Gewinnung von Rohstoffvorkommen,
9. Anlagen der Denkmalpflege,
10. Gebiete für raumbedeutsame Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere Vorranggebiete für raumbedeutsame Vorhaben zur Windenergienutzung in einer Größenordnung von 2 Prozent der Landesfläche. Sofern Regionalpläne weniger als 2 Prozent ihres Geltungsbereiches als Vorranggebiet für Windenergie ausweisen, dürfen die übrigen Flächen nicht als Ausschlussgebiete festgelegt werden. Bei der Ausweisung der Gebiete sollen die Empfehlungen der Städte und Gemeinden besonders berücksichtigt werden."

5. In § 10 werden die Abs. 7 und 8 wie folgt neu gefasst:

"(7) Regionalpläne sind innerhalb von acht Jahren nach ihrem Inkrafttreten den veränderten Verhältnissen durch Neuaufstellung anzupassen. Diejenigen Teile der Regionalpläne, die sich mit raumbedeutsamen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien befassen, sind durch ein Änderungsverfahren gemäß Abs. 6 innerhalb von drei Jahren der technischen Entwicklung und den veränderten Verhältnissen anzupassen. Liegt der obersten Landesplanungsbehörde innerhalb der Frist nach Satz 1 kein neuer Regionalplan oder innerhalb der Frist nach Satz 2 kein geänderter Regionalplan zur Genehmigung vor, setzt sie der Regionalversammlung eine Frist von höchstens 18 Monaten, im Falle des Satzes 2 von höchstens 12 Monaten. Kommt auch innerhalb dieser Fristen die Beschlussfassung über einen neuen oder geänderten Regionalplan nicht zustande, tritt die obere Landesplanungsbehörde an die Stelle der Regionalversammlung. Sie führt das Verfahren dann in eigener Zuständigkeit weiter, stellt den neuen oder geänderten Regionalplan auf und legt ihn zur Genehmigung durch die Landesregierung der obersten Landesplanungsbehörde vor. Bis zur Rechtskraft des neuen oder geänderten Regionalplans gilt der bestehende Regionalplan weiter, auch wenn die Fristen nach Satz 1 oder 2 überschritten werden.

(8) Die oberste Landesplanungsbehörde kann von der Regionalversammlung verlangen, dass der Regionalplan auch während seiner Geltungsfrist nach Abs. 7 Satz 1 durch Änderung an die Festlegungen des Landesentwicklungsplans anzupassen ist. Liegt innerhalb einer Frist von 18 Monaten der obersten Landesplanungsbehörde die Regionalplanänderung nicht zur Genehmigung vor, tritt die obere Landesplanungsbehörde an die Stelle der Regionalversammlung und führt das Verfahren nach Abs. 7 Satz 5 durch."

6. § 25 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 25 Übergangsvorschriften

(1) Die nach dem bisherigen Recht genehmigten Regionalpläne und der festgestellte Landesentwicklungsplan gelten fort.

(2) Auf diese Pläne und nach bisherigem Recht bereits eingeleitete Verfahren sind die Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), und des Hessischen Landesplanungsgesetzes vom 6. September 2002 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), vorbehaltlich der Abs. 2a bis 2e, weiter anzuwenden.

(3) Alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über den Vorrang erneuerbarer Energien vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), geltenden Raumordnungspläne sind innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes an dessen Neuregelungen im Zuge eines Änderungsverfahrens nach den §§ 8 und 10 des Hessischen Landesplanungsgesetzes anzupassen. Die Regionalpläne sind spätestens mit Ablauf dieser Frist der Landesregierung gemäß § 11 Abs. 6 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 zur Genehmigung vorzulegen. Der Landesentwicklungsplan ist im gleichen Zeitraum abzuändern und durch die Landesregierung gemäß § 8 Abs. 4 festzustellen, wobei die Zeit einer Beratung des Planes im Landtag hierzu nicht zu zählen ist.

(4) Bei Raumordnungsplänen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über den Vorrang erneuerbarer Energien im Stadium der Neuaufstellung befinden, sind die Anpassungen soweit möglich während des Verfahrens vorzunehmen. Sollte dies nicht mehr möglich sein, sind die Änderungen der neuen Regionalpläne innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten der Pläne im Zuge eines Änderungsverfahrens vorzunehmen und spätestens mit Ablauf dieser Frist der Landesregierung zur Genehmigung gemäß § 11 Abs. 6 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 vorzulegen. Der neue Landesentwicklungsplan ist in diesem Fall im gleichen Zeitraum abzuändern und durch die Landesregierung gemäß § 8 Abs. 4 festzustellen, wobei die Zeit einer Beratung des Planes im Landtag hierzu nicht zu zählen ist.

(5) Geltende Raumordnungspläne, die voraussichtlich noch innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien außer Kraft treten und durch einen neu aufgestellten Raumordnungsplan ersetzt werden, brauchen nicht mehr gemäß Abs. 2a geändert zu werden. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Raumordnungsplanes muss jedoch hinreichend bestimmbar sein.

(6) Die Genehmigungsfrist der Landesregierung gemäß § 11 Abs. 2 wird für die Änderungsverfahren nach den Abs. 2a und 2b auf zwei Monate verkürzt.

(7) Liegen der obersten Landesplanungsbehörde die betreffenden Regionalpläne nicht innerhalb der in den Absätzen 2a und 2b genannten Fristen zur Genehmigung vor, tritt die obere Landesplanungsbehörde an die Stelle der Regionalversammlung und führt das Verfahren in eigener Zuständigkeit weiter. Sie stellt den geänderten Regionalplan auf und legt ihn zur Genehmigung durch die Landesregierung der obersten Landesplanungsbehörde vor. Die Landesregierung darf den Regionalplan nur nach vorheriger Zustimmung des Landtages genehmigen.

(8) Die nach dem bisherigen Recht gewählten Regionalversammlungen bestehen bis zum Ende ihrer Wahlzeit fort.

(9) Für die vor dem 31. Dezember 2004 in Kraft getretenen Regionalpläne gilt § 10 Abs. 7 Satz 1 dieses Gesetzes in seiner am 6. September 2002 geltenden Fassung."

Artikel 4 **Änderung der Hessischen Gemeindeordnung**

Die Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:

In der Angabe zum FÜNFTEN TEIL wird nach der Angabe "Vierter Abschnitt: Maßnahmen zur Förderung der Selbstverwaltung" die Angabe:

"Dritter Titel: Energiebeiräte §§ 89 bis 91

eingefügt."

2. Als § 4d wird neu eingefügt:

**"§ 4d
Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen,
der Natur und des Klimas**

Die Gemeinde soll, in Verantwortung für die zukünftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen, die Natur und das Klima schützen sowie Energie erzeugen dürfen. Hierzu soll die Gemeinde geeignete Maßnahmen treffen."

3. Nach § 88 wird folgender Dritter Titel eingefügt:

**"Dritter Titel
Energiebeiräte**

**§ 89
Einrichtung**

Die Gemeindevertretung kann durch Beschluss einen Energiebeirat einrichten.

**§ 90
Zusammensetzung und Wahl**

(1) Die Einrichtung, die Höchstzahl der Mitglieder sowie das Nähere des Wahlverfahrens werden in der Hauptsatzung bestimmt; § 6 Abs. 2 findet keine Anwendung.

(2) Wählbar ist jeder Einwohner der Gemeinde, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und mindestens drei Monate in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat.

(3) Der Energiebeirat kann in seiner ersten Sitzung nach der Wahl einen Vorsitzenden aus seiner Mitte wählen.

(4) Der Energiebeirat tritt mindestens zwei Mal jährlich zusammen. Die Sitzungen sind öffentlich bekanntzugeben.

(5) Der Energiebeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

**§ 91
Aufgaben und Befugnisse**

(1) Der Energiebeirat berät die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, die die Energieproduktion, die Energieversorgung, die Energiespeicherung und den Energietransport innerhalb der Gemeinde betreffen.

(2) Der Energiebeirat ist in allen wichtigen Fragen, die die Energieproduktion, Energieversorgung, Energiespeicherung und den Energietransport innerhalb der Gemeinde betreffen, zu hören. Wichtige Fragen sind insbesondere

1. Bau oder Rückbau von gemeindeeigenen Energieerzeugungs-, Energiespeicher- und Energietransportanlagen,
2. Maßnahmen der Gemeinde zur energetischen Sanierung an gemeindeeigenen Liegenschaften,
3. Kauf oder Verkauf von gemeindeeigenen Anteilen an Energieunternehmen.

(3) Die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeindevertretung können den Energiebeirat in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten, die die Energieproduktion, die Energieversorgung, die Energiespeicherung und den Energietransport innerhalb der Gemeinde betreffen, hören.

(4) Die Mitglieder des Energiebeirates arbeiten ehrenamtlich.

(5) Die Gemeinde hat dem Energiebeirat die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, damit dieser seinen Aufgaben nachkommen kann."

4. § 121 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Gemeinde darf wirtschaftliche Unternehmen errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn

1. der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt, dieser Zweck durch das Unternehmen wirtschaftlich erfüllt werden kann und
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht.

Ein öffentlicher Zweck gemäß Satz 1 Nr. 1 liegt insbesondere vor, wenn die wirtschaftliche Betätigung zusätzlich dem Zweck der Daseinsvorsorge dient. Hierzu gehören die Energieerzeugung und die Energieversorgung, die Wasserversorgung, das Wohnungswesen, die Wirtschaftsförderung, das Sozialwesen und die Breitbandversorgung."

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Ist eine Betätigung zulässig, sind verbundene Tätigkeiten, die üblicherweise im Wettbewerb zusammen mit der Haupttätigkeit erbracht werden, ebenfalls zulässig."

c) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Die Betätigung nach Abs. 1 und 2 außerhalb des Gemeindegebietes ist zulässig, wenn die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Bei gesetzlich liberalisierten Tätigkeiten gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den maßgeblichen Vorschriften eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen."

d) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Vor der Entscheidung über die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung von wirtschaftlichen Unternehmen sowie über eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung ist die Gemeindevertretung über die Chancen und Risiken der beabsichtigten unternehmerischen Betätigung zu unterrichten. Den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben."

e) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

"(7) Die Gemeinden haben mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt."

Artikel 5 **Änderung des Gesetzes zum Schutze der Kulturdenkmäler** **(Denkmalschutzgesetz)**

Das Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz) in der Fassung vom 5. September 1986 (GVBl. I S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2011 (GVBl. I S. 291), wird wie folgt geändert:

In § 16 wird als neuer Abs. 4 angefügt:

"(4) Anlagen zur Energieerzeugung aus solarer Strahlungsenergie auf denkmalgeschützten Gebäuden sind zu genehmigen, wenn deren Errichtung nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Denkmalwertes führt; vor einer Versagung der Genehmigung wegen erheblicher Beeinträchtigung hat die zuständige Behörde nach § 6 mit Bedingungen oder Auflagen zur Gestaltung des Vorhabens darauf hinzuwirken, dass ein Ausgleich zwischen den

öffentlichen Interessen des Denkmalschutzes und der Nutzung erneuerbarer Energien erreicht wird."

Artikel 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das Hessische Energiegesetz ist nicht mehr zeitgemäß. Eine grundlegende Neuausrichtung des Gesetzes mit Festlegung neuer Ziele und neuer Förderungen ist spätestens mit dem Abschluss des Hessischen Energiegipfels im November 2011 notwendig geworden. Die Ersetzung der atomaren und fossilen Energieträger durch erneuerbare Energien ist das Leitziel des Gesetzes. Die Energiewende in Hessen soll mithilfe dieses Gesetzes ein großes Stück vorangebracht werden. Schwerpunkt ist die dezentrale Energieversorgung primär mit erneuerbaren Energien. Denn nur mit dezentralen Strukturen profitiert die gesamte Gesellschaft von der Energiewende. Durch eine dezentrale Energieversorgung entsteht ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum, es wird Wertschöpfung vor Ort geschaffen, der ländliche Raum wird gefördert und schließlich entstehen weitere neue Arbeitsplätze im Energiesektor. Dieses Gesetz ist somit ein Konjunkturprogramm für ganz Hessen und schafft Wohlstand für alle.

Energiegenossenschaften in den Kommunen spielen eine wichtige Rolle bei der Energiewende. Die Dezentralität der Energieversorgung wird durch Genossenschaften erhöht und gleichzeitig steigt, durch die Beteiligung der Bürgerschaft an den Genossenschaften, die Akzeptanz für die erneuerbaren Energien auch und gerade vor Ort in den Kommunen.

Die Maßnahmen dieses Gesetzes dienen nicht nur dem Wandel Hessens hin ins Erneuerbare-Energien-Zeitalter, sie dienen auch dem Schutz der Gesundheit, des Klimas und der natürlichen Ressourcen. Das Land Hessen wird durch eine perspektivische Vollversorgung mit erneuerbaren Energien weitestgehend unabhängig von Energielieferungen. Das Geld fließt nicht mehr für Öl-, Gas- oder Uranimporte ins Ausland, sondern bleibt vor Ort im Wirtschaftskreislauf der Städte und Gemeinden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

I. Zu Artikel 1

Zu Nr. 1

Ein zeitnaher Umstieg auf eine weitestgehende Vollversorgung Hessens aus erneuerbaren Energien ist möglich. Diese Vollversorgung sollte spätestens bis zum Jahr 2050 erfolgen. Bei optimalen Rahmenbedingungen kann dieses Ziel bereits eher erreicht werden. Eine Vollversorgung bedeutet, dass in Hessen im Jahresdurchschnitt rechnerisch so viel Energie produziert wird, wie durchschnittlich in Hessen verbraucht wird. Es bedeutet aber nicht, dass Hessen vollständig energieautark ist und sich vom Energiekreislauf in Deutschland und Europa abschottet. Hessen wird auch in Zukunft sowohl Energieexporteur wie -importeur bleiben.

Zu Nr. 2

Die hessische Landesverwaltung hat eine Vorbildfunktion bei der praktischen Umsetzung der Energiewende. Aus diesem Grund soll die Landesverwaltung bis zum Jahr 2030 vollständig aus erneuerbaren Energien versorgt werden. Das Land soll damit einen Impuls an die Wirtschaft, die Bürgerschaft und die Kommunen des Landes senden. Die Mehrkosten, die bei einem Umbau der Landesverwaltung hin zu einer energieneutralen Landesverwaltung entstehen, werden mittelfristig mehrfach eingespart, da die Landesverwaltung Kosten für den Energieverbrauch nahezu auf null reduzieren wird.

Damit das Land nicht die Vorgaben aus Abs. 1 mit Public-Private-Partnership-Projekten (PPP) unterläuft, muss bei diesen Projekten zukünftig vertraglich festgehalten werden, dass die Vorgaben aus § 2 (1) umgesetzt werden. Das Land muss darauf bereits in der Ausschreibung hinweisen. Beim Vergabeverfahren sind nicht nur die wirtschaftlichen Punkte ausschlaggebend. Vielmehr sollen auch energetische Kriterien entscheidend für die Auswahl des Partners sein.

Damit die Vorgaben aus Abs. 1 eingehalten werden, ist ein transparenter Plan zur energetischen Sanierung der landeseigenen Liegenschaften notwendig. Dieser ist regelmäßig zu aktualisieren.

Die neuen Abs. 5 und 6 ergänzen den § 2 um das nachhaltige Bauen. Eine gute Energiebilanz der zu verwendenden Baumaterialien und ihre spätere Wiederverwendbarkeit oder Wiederverwertbarkeit gehören zu diesem Bereich. Zu einer guten Energiebilanz gehört auch der zurückzulegende Transportweg der zu verwendenden Baumaterialien.

Der Verkehrssektor in Hessen und Deutschland ist immer noch für einen hohen Anteil an den Treibhausgas-Emissionen verantwortlich. Technologien zu deren Reduktion stehen zur Verfügung. Doch die Nutzung und Verbreitung dieser läuft aus unterschiedlichen Gründen schleppend. Das Land ist verpflichtet, auch wegen seiner Vorbildfunktion, diese Technologien konsequent einzusetzen. Der neue Abs. 7 schreibt bei Neuanschaffungen den Einsatz von Fahrzeugen mit begrenztem CO₂-Ausstoß vor, unabhängig von der Antriebsart. Neben dem Ausstoß soll auch auf die Entstehungskosten geachtet werden.

Zu Nr. 3

Mögliche Verknüpfung der Bewilligung öffentlicher Mittel zur Förderung von Gebäuden und Einrichtungen an die genannten Anforderungen.

Zu Nr. 4

Die Ergänzung in § 4 soll verdeutlichen, dass gerade im Wohnbestand der Verbrauch von nicht erneuerbaren Primärenergieträgern vollständig vermieden werden kann. Das Land soll die Investitionen im Wohnbestand zur Verminderung oder Vermeidung von dem Verbrauch nicht erneuerbarer Primärenergieträger fördern.

Zu Nr. 5

Die Förderung des Landes soll sich auf innovative Anlagen und Einrichtungen konzentrieren, die nicht vom EEG abgedeckt sind, die Entwicklungsphase passiert haben und sich in der Markteinführung befinden. Letztere soll durch die Landesförderung dadurch erleichtert werden, dass Erstkäufer in Form von Zuschüssen, Bürgschaften oder kreditverbilligenden Maßnahmen und der damit verbundenen Senkung der Anschaffungskosten einen Investitionsanreiz erhalten (Anreizförderung). Die Notwendigkeit einer Anreizförderung entsteht dann, wenn absehbar ist, dass für eine Anlage am Markt noch kein betriebswirtschaftlich zumutbarer Erlös zu erzielen ist. Weitere Voraussetzung für eine Förderung ist die Erfüllung bestimmter, durch Verordnung festgelegter, Umwelanforderungen und dass die Anlage sich für den Betreiber nicht eigenwirtschaftlich trägt.

Gleiches gilt sinngemäß für Anlagen zur sparsamen Energienutzung sowie für Maßnahmen zur Nutzung natürlicher Ressourcen. Auch hier sind vorrangig Innovationen zu fördern und deren Markteinführung zu erleichtern.

Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien wird der Bedarf an entsprechenden Energiespeichern zunehmen. Daher wird in Abs. 1 eine zusätzliche Fördermöglichkeit für Speicheranlagen und -einrichtungen ergänzt. Für sie gelten gemäß Abs. 2 dieselben Fördervoraussetzungen wie für die Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien.

Ergänzungsförderungen zu Programmen des Bundes (Kumulierung) sind zuzulassen, Doppelförderungen zu vermeiden.

Zu Nr. 6

Im Gegensatz zu den Förderungen, die im § 5 vorgesehen sind, dient die Förderung des § 6 Technologien, die sich noch im Forschungs- und Entwicklungsstadium und damit noch nicht unmittelbar vor der Markteinführung befinden. Ziel der hier vorgesehenen Förderung ist die Erlangung der Marktreife. Eine Forschungsförderung für Technologien, die bereits am Markt eingeführt sind, ist somit ausgeschlossen.

Auch in § 6 wurden wie in § 5 Speichertechnologien als Gegenstand der Förderung hinzugefügt, da sie in Zukunft eine wichtige Rolle im Energiesystem spielen werden.

Zu Nr. 7

Ergänzt wird der § 7 durch die Nutzung erneuerbarer Energien. Sie sollen künftig der wesentliche Teil der zu fördernden Energiekonzepte sein. Wesentlich ist der Anteil dann, wenn die aus erneuerbaren Quellen erzeugte Energie die aus atomaren oder fossilen deutlich übersteigt.

Zu Nr. 8

Einige Bundesländer haben bereits landeseigene Energieberatungen oder Energieagenturen und informieren ihre Bürger über die Nutzung, Förderung und Bereitstellung von erneuerbaren Energien.

Die Umformulierung des § 8 zielt darauf ab, das Land auf eine aktive (Zusatz-)Förderung im Bereich der Energieberatung zu verpflichten. Es ist zu prüfen, ob Zusatzprogramme, wie sie in anderen Bundesländern existieren, auch für Hessen übernommen werden können. Die Vor-Ort-Beratung stellt dabei einen notwendigen Baustein dar. Die bisherigen Angebote des Landes sind unzureichend.

Zusätzlich zu innovativen und spezifizierten Beratungsprogrammen können auch Beratungseinrichtungen und Beratungseinzelmaßnahmen, beispielsweise bei bestimmten geeigneten Anlässen, gefördert werden. Voraussetzung hierfür ist ein entsprechender Antrag.

Die Energieberatung des Landes soll grundsätzlich nicht nur auf Hauseigentümer beschränkt sein, sondern alle Energieerzeuger und -verbraucher wie die Industrie, das Handwerk und Privatpersonen berücksichtigen. Die durch das Land geförderte Beratung soll ihre Schwerpunkte auf Energieeffizienz- und Einsparmaßnahmen und den Einsatz erneuerbarer Energien richten.

Unter Energieberatung ist auch die Erarbeitung von praktischen Leitfäden vor allem im Bereich energieeffizienten und solaren Bauens zu verstehen.

Neben der Förderung von Energieberatungen richtet das Land eine eigene Energieberatungsstelle ein. Diese soll insbesondere über die vom Land ausgerichteten Maßnahmen und Förderungen informieren und beraten. Eine Konkurrenz zu kommunalen oder privaten Beratungseinrichtungen wird darin nicht gesehen.

Zu Nr. 9

Die Energiewende soll zügig voranschreiten. Dabei ist es notwendig, dass die Bürgerinnen und Bürger aktiv an der Energiewende teilnehmen. Viele Landesförderungen sind den Bürgerinnen und Bürgern allerdings nicht bekannt. Eine transparente Landesverwaltung soll deshalb über die Fördermöglichkeiten ausreichend und in geeigneter Form informieren. Eine alljährliche Informationsbroschüre, die auch in digitaler Form vorhanden sein muss, ist ein richtiger und notwendiger Schritt in diese Richtung.

Zu Nr. 10

Die durch dieses Gesetz ausgelöste Dynamik im Energiebereich wird erheblich sein. Daher ist es erforderlich, den Energiebericht jährlich zu erstellen, damit er die eingetretenen Veränderungen zeitnah abbilden kann und so dem Landtag ein exaktes Monitoring des Prozesses erlaubt. Weiterhin kann so eine Fehlbewegung zeitnah durch die Landesregierung korrigiert werden, ebenso können schleppende Prozesse beschleunigt werden.

Zu Nr. 11

Eine effektive und breitflächige Nutzung des technischen Potenzials erneuerbarer Energien ist nur dann möglich, wenn dies landesweit systematisch erfasst wird. Die daraus entstehenden Kataster und Verzeichnisse bieten jedermann einen schnellen und unkomplizierten Überblick über mögliche Standorte. Dies ist Wirtschaftsförderung im besten Sinne und ein Standortvorteil für Hessen, da unter anderem durch die Verzeichnisse, optimierte Investitionsbedingungen für die Industrie und das lokale Handwerk geschaffen werden. Der bestehende Umweltatlas Hessen ist für den hier beschriebenen Zweck in keiner Weise ausreichend und geeignet. Die neue Windkarte ist ein richtiger Schritt; dieser muss jedoch regelmäßig aktualisiert werden.

Die Fortschreibung wird in der Regel eine dauernde sein, deren Ergebnisse halbjährlich oder jährlich in die Neuauflage der Kataster und Verzeichnisse eingearbeitet werden. Der zeitliche Abstand der Neuauflagen richtet sich

nach der Anzahl der Veränderungen. In der Regel sollten in einem Verzeichnis nicht mehr als 5 Prozent veraltete Daten enthalten sein.

Zu Nr. 12

§ 11 regelt die Zuständigkeiten für die Verordnungen

Zu Nr. 13

Die von allen Teilen der Gesellschaft gewollte Energiewende kann nur gelingen, wenn sie flächendeckend vorangetrieben wird und alle Teile der Gesellschaft sich an ihr beteiligen. Die Gemeinden tragen dabei eine wesentliche Rolle. Gerade auf kommunaler Ebene können schnell Erfolge mit großer Wirkung erzielt werden.

Darum ist es notwendig, den Kommunen die Möglichkeit zu geben, über eine Satzung die Verwendung von Energieträgern in ihrem Gemeindegebiet oder in Teilen davon zu regeln.

Bei der Aufstellung der Satzung ist es notwendig, dass die Gemeindevertreter auf die örtlichen Gegebenheiten eingehen. Örtliche Besonderheiten können ausschlaggebend für die Untersagung oder die Pflicht zur Verwendung bestimmter Energieträger sein. Beispielsweise kann in besonders sonnenreichen Orten die Verwendung von Solarthermie- oder/und Photovoltaikanlagen vorgeschrieben werden.

Die Vorteile eines Verbots oder einer Verpflichtung müssen für die zu Verpflichtenden überwiegen. Vorteile können insbesondere Verringerung oder Vermeidung des CO₂-Ausstoßes oder anderer umweltschädlicher Gase, deutliche Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien bei der Wärmeversorgung und Verringerung der Energiekosten sein.

Das Land sieht sich in der Verantwortung und fördert auf Antrag Maßnahmen, die daraus resultieren.

Zu Nr. 14

Schiedsverfahren haben sich in vielen Bereichen, beispielsweise bei den Industrie- und Handelskammern, bewährt. Sie tragen dazu bei, schnellere und kostengünstigere Entscheidungen herbeizuführen und helfen so auch die Justiz zu entlasten. Aus diesem Grund soll hier ebenfalls ein außergerichtliches Einigungsverfahren ermöglicht werden. Es kann bereits während des Genehmigungsverfahrens stattfinden, damit ein erzielter Kompromiss dann in die Genehmigung einfließen kann.

Das Hessische Schiedsamtgesetz, das Gesetz zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung und das Schiedsrichterliche Verfahren nach der Zivilprozessordnung regeln bürgerliche Rechtsstreitigkeiten. Daher kommen Verfahren auf Grundlage eines dieser drei Gesetze nicht für die hier beabsichtigte außergerichtliche Regelung von Genehmigungsstreitigkeiten bei Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien infrage. Es wird vielmehr eine Clearingstelle eingerichtet, deren Tätigkeit auf Vermittlung angelegt ist und deren Spruch empfehlenden Charakter für beide Seiten hat. So wird sichergestellt, dass der Rechtsweg auch nach einem Spruch der Clearingstelle noch beschreitbar ist.

Die Clearingstelle agiert unabhängig und ist keinen Weisungen unterworfen. Ihre Ansiedlung bei der obersten Landesplanungsbehörde entspricht ebenso wie die Zustimmungserfordernis des für Energiefragen zuständigen Landtagsausschusses der Bedeutung der Clearingstelle.

Zu Nr. 15

Damit es weiterhin einen breiten Konsens in der Gesellschaft gibt, ist es notwendig, dass die Teilnehmer des Energiegipfels sich jährlich vor Erscheinen des Energieberichts beraten und über die Energiepolitik der Regierung austauschen. Die unumgängliche Energiewende ist zu wichtig, als dass sie ein Spielball für politische Auseinandersetzungen bleibt. Der Rat, der gemeinsam von Landesregierung und Landtag berufen wird, hat die Möglichkeit, der Regierung Vorschläge zu unterbreiten, und kann auf bestimmte Entwicklungen aufmerksam machen.

Zu Nr. 16

Folgewirkung der vorherigen Änderungen.

II. Zu Artikel 2

A. Allgemeines

Durch internationale Abkommen, insbesondere den Beschluss des Europäischen Rates vom 8./9. März 2007, sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, den Anteil erneuerbarer Energien am Primärenergiebedarf bis zum Jahre 2020 auf 20 v.H. zu steigern. Dazu müssen alle Mitgliedstaaten einen angemessenen Beitrag leisten, auch Deutschland muss seinen Anteil an erneuerbaren Energien deutlich erhöhen. Mit der vorliegenden Regelung wird das Land Hessen in die Lage versetzt, dazu, aber auch seinem selbst gesetzten Ziel von 20 v.H. bis 2020 einen erheblichen Beitrag zu leisten.

Mit dem Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz des Bundes hat dieser von seiner abschließenden Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch gemacht und ermächtigt die Länder, auch bestehende Gebäude in die Nutzungspflicht des EEGWärme einzubeziehen. Nutzen die Länder diese Ermächtigung, können sie Mindestanteile und Ersatzmaßnahmen selbst regeln, um den Erfordernissen des Wohnungsbestandes in spezifischer Weise gerecht zu werden und auch hier wirtschaftlich vertretbare Lösungen festlegen zu können. Alle Gebäude, die nicht in den zeitlichen Anwendungsbereich des EEGWärme fallen, sind damit für Länderregelungen geöffnet. Innerhalb der ihnen verbleibenden Gesetzgebungskompetenz können die Länder eigene Regelungen hinsichtlich der Verpflichteten treffen, die nicht bereits unter den Anwendungsbereich des Bundesgesetzes fallen. Dies betrifft sowohl die Einführung einer Nutzungspflicht als auch deren inhaltliche Ausgestaltung. Die Länderöffnungsklausel bezieht sich ausdrücklich auf alle Gebäude, die zum Inkrafttreten des EEGWärme bereits errichtet sind.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Die Vorschrift normiert den Zweck und das Ziel des Gesetzes.

Zu § 2

Enthält die Begriffsbestimmungen des Gesetzes.

Zu § 3

§ 3 verpflichtet Eigentümer von Gebäuden in der Definition nach § 4 zur anteiligen Nutzung erneuerbarer Energien beim Austausch einer Heiz- oder Kühlanlage.

Zu § 4

Die Vorschrift regelt die Mindestnutzfläche der in die Nutzungspflicht fallenden Gebäude und definiert die Ausnahmen.

Zu § 5

Hiermit werden die Anteile für die Nutzung der einzelnen erneuerbaren Energien in ihrer jeweiligen Mindesthöhe festgelegt, die erforderlich sind, die Pflicht nach § 3 zu erfüllen.

Zu § 6

Zur Wahrung städtebaulicher Belange, insbesondere des Stadt- und Ortsbildes, sollen sogenannte quartiersbezogene Lösungen anerkannt werden. Unter einer quartiersbezogenen Lösung versteht das Gesetz entweder die Erfüllung der Pflicht durch einen Eigentümer, der mehrere Gebäude in räumlichem Zusammenhang besitzt, oder den Zusammenschluss mehrerer Eigentümer von Gebäuden oder Gebäudeteilen auf Grundstücken, die in räumlichem Zusammenhang stehen, zu dem Zweck, die Nutzungspflicht gemeinschaftlich zu erfüllen. Die Nutzungspflicht kann dadurch erfüllt werden, dass der Verpflichtete oder die Verpflichteten insgesamt über gemeinschafts- oder quartiersbezogene Lösungen ihren Wärmebedarf in dem vom Gesetz vorgegebenen Umfang decken, auch wenn isoliert betrachtet nicht jedes in die Lösung einbezogene Gebäude die Anforderungen erfüllt. Entscheidend ist, dass der oder die Eigentümer zusammen so viel Wärme aus erneuerbaren Energien nutzen, wie sie das ohne die Möglichkeit der quartiersbezogenen Lösung in der Summe der einzelnen Verpflichtungen hätten tun müssen. In solchen Fällen ist auch eine Kombination mehrerer erneuerbarer Energien und KWK-Anlagen nach den Regeln des § 8 zulässig. Dabei müssen die Grundstücke der zusammengeschlossenen Eigentümer nicht zwangsläufig

unmittelbar aneinandergrenzen. Für den Fall, dass ein Eigentümer sich an der Gemeinschaftslösung nicht beteiligt, kann es zur Durchführung einer quartiersbezogenen Lösung erforderlich sein, Leitungen über dessen Grundstück zu führen und das Grundstück zu betreten. Die Berechtigung hierzu ist hier geregelt.

Zu § 7

§ 7 ermöglicht Gebäudeeigentümern, die Nutzungspflicht zu erfüllen, indem sie keine erneuerbare Energien einsetzen, sondern Sondermaßnahmen ergreifen. Diese Ersatzmaßnahmen sind hier im Einzelnen definiert.

Zu § 8

Gebäudeeigentümer können mehrere erneuerbare Energien und auch Ersatzmaßnahmen untereinander und miteinander kombinieren, um die Nutzungspflicht zu erfüllen.

Zu § 9

Wegen besonderer Umstände können im Einzelfall Gebäudeeigentümer von der Nutzungspflicht befreit werden. Die Nutzungspflicht kann dabei aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen entfallen. Dabei wird zwischen zwei Fällen differenziert: Bei Nr. 1 entfällt die Pflicht bereits kraft Gesetzes; einer behördlichen Entscheidung bedarf es hier nicht, weil in den erfassten Fällen der entgegenstehenden öffentlich-rechtlichen Pflichten und bei der technischen Unmöglichkeit eine Erfüllung der Nutzungspflicht offenkundig ausgeschlossen ist und es keiner behördlichen Abwägungsentscheidung bedarf. Bei Nr. 2 entfällt die Pflicht nur, wenn deren Erfüllung und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen im Einzelfall wegen besonderer Umstände unverhältnismäßigen Aufwand nach sich ziehen oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würden. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Behörde.

Kann ein Gebäudeeigentümer die Pflicht nur teilweise erfüllen, so muss diese Möglichkeit ausgeschöpft werden.

Zu § 10

§ 10 regelt die unterschiedlichen Nachweispflichten für die Adressaten des Gesetzes. Die der Nutzungspflicht nach § 3 unterliegenden Gebäudeeigentümer müssen je nach genutzter Energiequelle unterschiedliche Nachweise erbringen, die im Einzelnen in den Abs. 2 bis 4 konkretisiert werden. Abs. 5 stellt klar, dass unrichtige oder unvollständige Angaben verboten sind.

Zu § 11

§ 11 regelt die Überwachung der Nutzungspflicht und der Nachweise durch die zuständigen Behörden. Der hier definierte Mindeststandard soll den Vollzug durch die Länder garantieren.

Zu § 12

Regelt die Pflicht der Sachkundigen, den der Pflicht nach § 3 unterliegenden Gebäudeeigentümern die Möglichkeiten der Ersatzmaßnahmen aufzuzeigen, soweit sie für die Verpflichteten Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes wahrnehmen oder mit der Erfüllung oder ersatzweisen Erfüllung der Nutzungspflicht beauftragt werden. Dabei genügt die Übergabe eines Merkblatts, dessen Inhalt durch Rechtsverordnung festzulegen ist.

Zu § 13

Regelt die Zuständigkeit für den Vollzug dieses Gesetzes.

Zu § 14

Die von allen Teilen der Gesellschaft gewollte Energiewende kann nur gelingen, wenn sie flächendeckend vorangetrieben wird und alle Teile der Gesellschaft sich an ihr beteiligen. Die Gemeinden tragen dabei eine wesentliche Rolle. Gerade auf kommunaler Ebene können schnell Erfolge mit großer Wirkung erzielt werden.

Darum ist es notwendig, den Kommunen die Möglichkeit zu geben, über eine Satzung die Verwendung von Energieträgern in ihrem Gemeindegebiet oder in Teilen davon zu regeln.

Bei der Aufstellung der Satzung ist es notwendig, dass die Gemeindevertreter auf die örtlichen Gegebenheiten eingehen. Örtliche Besonderheiten können ausschlaggebend für die Untersagung oder die Pflicht zur Verwendung

bestimmter Energieträger sein. Beispielsweise kann in besonders sonnenreichen Orten die Verwendung von Solarthermie- oder/und Photovoltaikanlagen vorgeschrieben werden.

Die Vorteile eines Verbots oder einer Verpflichtung müssen für die zu Verpflichtenden überwiegen. Vorteile können insbesondere Verringerung oder Vermeidung des CO₂-Ausstoßes oder anderer umweltschädlicher Gase, deutliche Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien bei der Wärmeversorgung und Verringerung der Energiekosten sein.

Das Land sieht sich in der Verantwortung und fördert auf Antrag Maßnahmen, die daraus resultieren.

Zu § 15

Regelt die finanzielle Förderung von Maßnahmen bzw. Ersatzmaßnahmen im Sinne des Gesetzes. Es stehen Bundes- bzw. KfW-Mittel zur Verfügung. Darüber hinaus stehen weitere Mittel dann zur Verfügung, wenn das Land entsprechende Förderprogramme schafft und anbietet.

Zu § 16

Die Norm definiert den Fall des ordnungswidrigen Handelns und die Sanktionsmöglichkeiten durch Geldbußen. Die Administrierung erfolgt durch die Untere Bauaufsichtsbehörde.

Zu § 17

Die Landesregierung hat dem Landtag einen periodischen Erfahrungsbericht vorzulegen, der zum ersten Mal bis zum 31. Dezember 2013 und danach alle vier Jahre zu erfolgen hat. Struktur und Inhalt des Berichtes sind hier definiert.

Zu § 18

Regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten des Gesetzes.

III. Zu Artikel 3

Zu Nr. 1

Bisher sind in § 1 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) lediglich Aufgaben der Raumordnung im Sinne des § 1 des Raumordnungsgesetzes aufgeführt. Das Raumordnungsgesetz (ROG) ermöglicht dem Landesgesetzgeber im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz ergänzende Regelungen zu den nicht abschließend normierten Grundsätzen der Raumordnung nach § 2 Abs. 2 ROG. Der neu eingefügte § 1a HLPG bestimmt dementsprechende Ergänzungen für eine nachhaltige Entwicklung des Landes.

Abs. 1 ergänzt die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 Abs. 2 ROG. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Dezentralisierung und Sicherung der Energieversorgung im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung des Landes. Hierfür sollen mit den Mitteln der Raumordnung verlässliche Rahmenbedingungen für einen breitflächigen Aus- und Aufbau von raumbedeutsamen Anlagen zur Nutzung dezentraler erneuerbarer Energien geschaffen werden. Auch den Grundsätzen des Bundesnaturschutzgesetzes soll besser als bisher Rechnung getragen werden. Dies bezieht sich vor allem auf § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG, in dem auf die zunehmende Bedeutung erneuerbarer Energien zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts hingewiesen wird. Damit hat der Bundesgesetzgeber klargestellt, dass die Nutzung erneuerbarer Energien ein integriertes Element aktiven Naturschutzes ist.

Unter Nr. 1 wird festgestellt, dass dezentrale erneuerbare Energien u.a. dem nachhaltigen Wirtschaftswachstum in den Regionen, der Förderung des ländlichen Raumes, der Energiesicherheit und der Verringerung volkswirtschaftlicher Kosten dienen und daher die Möglichkeiten der Raumordnung für raumbedeutsame Maßnahmen im Bereich der erneuerbaren Energien auszuschöpfen sind.

Die Nr. 2 des Abs. 1 enthält die Verpflichtung, mit den Mitteln der Raumordnung verlässliche Rahmenbedingungen, insbesondere zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, zu schaffen. Künftig ist deshalb bei Erstellung der Raumordnungspläne in jedem relevanten Punkt zu prüfen, ob günstigere Bedingungen für eine sichere, preisgünstige und dezentrale Energieversorgung durch erneuerbare Energien geschaffen werden können. Dabei ist der gesetzgeberische Wille des beschleunigten Ausbaus hin zu einer Vollversorgung mit dezentralen erneuerbaren Energien zu berücksichtigen.

Die Nr. 3 entspricht dem wachsenden Bedarf an Energiepflanzen einerseits und dem Bedarf der Landwirtschaft nach Schaffung zusätzlicher Einnahmequellen andererseits.

Die Regelung in Nr. 4 soll dazu führen, das vielfach noch nicht genutzte energetische Potenzial von Biomasse aus Abfällen der Haushalte und der Landwirtschaft zukünftig gezielt und möglichst erschöpfend zu nutzen. Dazu kann die Errichtung entsprechender Anlagen ebenso wie die Einrichtung einer getrennten Sammlung gehören, wo dies noch nicht der Fall ist.

Zu Nr. 5: Es bietet sich an, Windkraftanlagen bevorzugt entlang von Bundesfernstraßen, Eisenbahnstrecken und gegebenenfalls in Gewerbe- und Industriegebieten zu errichten, da hier das Landschaftsbild ohnehin schon durch das Trassenbauwerk verändert wurde. Der naturästhetische Eingriff ließe sich dadurch minimieren. Hinzu kommt, dass Bündelungs- und Synergieeffekte zwischen den verschiedenen Infrastrukturen - besonders der Straßen- und Schienenwege sowie der Stromleitungen - genutzt werden können. So lässt sich beispielsweise der Randbereich oder der Mittelstreifen der Fahrbahntrasse auch als Trasse für Erdkabel zum Stromtransport verwenden.

Der Begriff "überörtlich" besagt, dass Bundesfernstraßen im Zuge von Ortsdurchfahrten gemäß § 5 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) nicht gemeint sind.

In der Regel werden die Bauverbotszonen des § 9 FStrG nicht tangiert sein. Gegebenenfalls sind Ausnahmegenehmigungen gemäß § 9 Abs. 8 FStrG anzustreben oder es ist von der Möglichkeit des § 9 Abs. 7 FStrG Gebrauch zu machen.

Gewerbe- und Industriegebiete gemäß §§ 8 und 9 Baunutzungsverordnung können unter bestimmten Umständen, je nach Lage des Gebietes, ebenfalls als Standorte für Windkraftanlagen geeignet sein. Auch hier ließe sich das Ziel erreichen, den naturästhetischen Eingriff zu minimieren. Deshalb sollen im Zuge der Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen auch solche Standorte geprüft werden.

Der Ausbau erneuerbarer Energien und Landschaftsschutz sind keine Gegensätze, sondern bedingen einander. Die Formulierung in Nr. 6 basiert auf der Tatsache, dass dezentrale erneuerbare Energieversorgung auch aktiver Landschaftsschutz ist, da ohne ein funktionsfähiges Klima auch die Landschaft in ihrer natürlichen Ausprägung so nicht weiterbestehen kann.

Aus diesem Grund ist speziell bei der Windkraft, die am häufigsten von allen erneuerbaren Energienutzungen in Konflikt mit dem Landschaftsschutz gebracht wird, eine entsprechende Neugewichtung im Rahmen der Gesamt abwägung vorzunehmen. Die hier genutzte Formulierung setzt dies um. Ihr zufolge sind die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes gleichrangig mit den Belangen des Klimaschutzes zu bewerten. Eine Rangfolge besteht nicht. Gleiches gilt für Solaranlagen, jedoch nur in den Grenzen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG).

Die Formulierung trägt auch den Zielen des Naturschutzes Rechnung, wie sie im Bundesnaturschutzgesetz festgeschrieben sind. Dort ist in § 1 Abs. 3 Nr. 4 ausgeführt, dass Luft und Klima zu schützen sind und hierbei dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zukommt.

Darüber hinaus stellt die Formulierung auf die Tatsache ab, dass Windenergieanlagen eine zeitlich überschaubare Veränderung des Landschaftsbildes darstellen (derzeitige durchschnittliche Laufzeit: 20 Jahre), die nach einem Rückbau wieder vollständig beseitigt werden kann.

Zu Abs. 2: Als Ergänzung zu den Grundsätzen der Raumordnung wird vorgegeben, einen substantziellen Anteil der Landesfläche in den Regionalplänen als Vorranggebiete für raumbedeutsame Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien auszuweisen. Adressaten dieser Regelung sind die Planungsregionen, die dies in den Regionalplänen umzusetzen haben. Dem Landesentwicklungsplan kommt hierbei die Aufgabe zu, den einzelnen Planungsregionen vorzugeben, wie viel Fläche sie jeweils zur Erreichung des Grundsatzes des beschleunigten Ausbaus erneuerbarer Energien hin zur Vollversorgung beizutragen haben. Unabhängig von dieser grundsätzlichen Regelung ist § 7 Nr. 4 zu beachten.

Zu Nr. 2

Der Begriff "erneuerbare Energien" wird zur Vereinfachung in der neuen Nr. 9 des § 3 für das HLPG legaldefiniert. Die Formulierung orientiert sich an den gängigen Definitionen der Bundes- und Landesgesetzgebung.

Zu Nr. 3

Die neu eingefügte Nr. 3 verpflichtet dazu, gemäß den Regelungen und Vorgaben des neu formulierten Landesplanungsgesetzes im Landesentwicklungsplan grundlegende Vorgaben zu einer nachhaltigen Energieversorgung durch die Nutzung erneuerbarer Energien zu machen. Dabei sind die in § 1a Abs. 1 Nr.1 formulierten Grundsätze zu beachten. Als konkretes Mittel ist die verpflichtende Ausweisung von mindestens 2 Prozent der Landesfläche als Vorranggebiete für raumbedeutsame Vorhaben zur Windenergienutzung nach den Vorgaben des neuen § 9 Abs. 4 Nr. 10 vorgegeben.

Redaktionelle Änderungen der Nr. 4 bis 8.

Zu Nr. 4

Die Verpflichtung der Fachbehörden zur Bereitstellung der Fachbeiträge an die obere Landesplanungsbehörde wird in Abs. 2 durch die Ersetzung des Wortes "sollen" durch das Wort "haben" verstärkt.

Die nunmehr herausgehobene Stellung der Energieversorgung bildet sich durch die Einfügung des Begriffes "Energiewirtschaft" bei den exemplarisch genannten Fachbeiträgen ab.

Regionalpläne haben zukünftig Gebiete für raumbedeutsame Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien zu enthalten. Dabei ist zu beachten, dass hinsichtlich der Windenergienutzung Vorranggebiete für raumbedeutsame Vorhaben in einer Größenordnung von 2 Prozent der Landesfläche auszuweisen sind. Zur Sicherung dieser konkreten Vorgabe sind Ausschlussgebiete hinsichtlich der Windenergienutzung nur dann möglich, wenn der jeweilige Regionalplan mindestens 2 Prozent seines Geltungsbereiches zur Windenergienutzung ausweist. Die Städte und Gemeinden sind in besonderer Weise bei der Ausweisung der Gebiete einzubeziehen. Dies wird in Abs. 4 Nr. 10 geregelt.

Zu Nr. 5

Die Entwicklung der Technologien zur Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien verläuft ausgesprochen dynamisch. Im Hinblick darauf ist eine Anpassung der Regionalpläne im 8-Jahres-Rhythmus zu schwerfällig. Technische Entwicklungen könnten so nicht zeitnah berücksichtigt oder sogar zeitweise blockiert werden. Daher wurde mit der Änderung des § 10 Abs. 7 eine Verkürzung des Anpassungsintervalls für alle die erneuerbare Energien betreffenden Teile der Regionalpläne auf 3 Jahre eingeführt. Es bedarf hierzu keiner Neuaufstellung der Pläne, sondern lediglich der Durchführung eines Änderungsverfahrens nach § 10 Abs. 6.

Abs. 8 ist eine Folgeänderung zur Änderung des Abs. 7.

Zu Nr. 6

Die Neufassung von § 25 stellt sicher, dass alle geltenden oder im Verfahren befindlichen Raumordnungspläne zügig dem neuen Recht angepasst werden.

Die Abs. 3 und 4 regeln die drei denkbaren Szenarien, die bei Inkrafttreten des Gesetzes vorzufinden sind:

1. ein Raumordnungsplan ist noch gültig, eine Neufassung noch nicht im Verfahren,
2. eine Neufassung wird angestrebt, ist jedoch noch nicht in einem fortgeschrittenen Verfahrensstadium,
3. eine Neufassung befindet sich bereits in einem fortgeschrittenen Verfahrensstadium.

Für Szenario Nr. 1 sieht Abs. 3 vor, dass die Regionalpläne innerhalb von 12 Monaten im Zuge eines Änderungsverfahrens anzupassen und dann der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen sind. Diese hat für die Genehmigung eine verkürzte Frist von 2 Monaten gemäß Abs. 6 zur Verfügung. Der Landesentwicklungsplan ist innerhalb von 12 Monaten abzuändern und festzustellen, wobei die Beratungszeit des Landtages nicht auf die Frist anzurechnen ist.

Für Szenario Nr. 2 sieht Abs. 4 in Satz 1 vor, dass die Neuregelungen noch im Zuge des laufenden Verfahrens vorzunehmen sind. Dies wird bei den Regionalplänen regelmäßig dann möglich sein, wenn noch keine Beteiligung der Öffentlichkeit laut § 10 Abs. 3a stattgefunden hat und die Anhörung der Träger öffentlicher Belange laut § 10 Abs. 3 Satz 2 noch aussteht. Beim Landesentwicklungsplan trifft dies zu, wenn noch keine Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 8 Abs. 3a stattgefunden hat und die Anhörung der Träger öffentlicher Belange nach § 8 Abs. 3 noch nicht durchgeführt wurde.

Die Regelung für Szenario Nr. 3 findet sich in Abs. 4 in den Sätzen 2 und 3. Sie sieht eine Änderung nach Inkrafttreten des neuen Regionalplanes analog zur Regelung in Abs. 3 vor. Beim Landesentwicklungsplan erfolgt die Abänderung inklusive der Feststellung durch die Landesregierung innerhalb von 12 Monaten, wobei die Beratungszeit, welche der Landtag benötigt, nicht auf diese Frist anzurechnen ist.

Die Regelung des Abs. 3 gilt für alle bestehenden Raumordnungspläne in allen drei Szenarien. Das bedeutet: Parallel zur Anpassung der neuen, im Verfahren befindlichen Pläne in den Szenarien 2 und 3 muss auch der geltende Plan angepasst werden. Dies wird im Abs. 5 geregelt. Es erscheint zweckmäßig, da vor allem im Szenario 2 der bestehende Plan noch erhebliche Zeit über das Inkrafttreten des "Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien" hinaus fortbestehen kann. Es würde demnach sehr lange dauern, bis der Wille des Gesetzgebers Eingang in die Raumordnung der betreffenden Planungsregion finden würde, wenn nur der neue Plan angepasst würde. Eine Ausnahme besteht lediglich dann, wenn ein Wechsel vom alten zum neuen Plan absehbar ist und zwar innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inkrafttreten des "Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien". Dies ist in Abs. 2c geregelt: danach muss der alte Plan dann nicht mehr geändert werden. Voraussetzung ist, dass der Zeitpunkt des Inkrafttretens hinreichend, das bedeutet, auf den Monat genau, bestimmbar ist. Bei der Bestimmung ist zugrunde zu legen, dass alle gesetzlich vorgegebenen oder eingeräumten Fristen (beispielsweise die Beratungsfrist der Regionalversammlung nach § 10 Abs. 4 Satz 3 oder die Genehmigungsfrist der Landesregierung nach § 11 Abs. 2) voll ausgeschöpft werden. Falls der Zeitpunkt nicht hinreichend bestimmbar ist, ist ein Änderungsverfahren für den gültigen Raumordnungsplan einzuleiten, das naturgemäß endet, falls der Plan doch noch vor dessen Abschluss durch eine Neufassung rechtsgültig ersetzt werden sollte.

Angestrebt wird, dass alle Regionalpläne innerhalb von höchstens 12 Monaten angepasst werden. In diesem Zeithorizont ist die verkürzte Genehmigungsfrist der Landesregierung von 2 Monaten (Abs. 6) nicht berücksichtigt - sie kommt noch hinzu. Bei einer Versagung der Genehmigung gelten die einschlägigen Bestimmungen des Hessischen Landesplanungsgesetzes, was naturgemäß zu einem Überschreiten der 12-Monats-Frist führt. Der Landesentwicklungsplan soll innerhalb von 12 Monaten angepasst und durch die Landesregierung festgestellt werden. Beratungszeiten des Landtages werden nicht angerechnet.

Generell sollte das Verfahren gewählt werden, das die schnellstmögliche Umsetzung der Neuregelungen landesweit und in den Planungsregionen gewährleistet.

Da sich die Änderungen der Regionalpläne im Zuge dieses Gesetzes auf den Bereich der Energieerzeugung beschränken, regelt Abs. 6, dass die Genehmigungsfrist der Landesregierung auf ein Drittel des sonst vorgesehenen Zeitraumes (§ 11 Abs. 2) gekürzt werden kann.

Zu Abs. 7: Das Hessische Landesplanungsgesetz sieht bereits jetzt Regelungen für den Fall vor, dass die Regionalversammlungen bestimmte Fristen nicht einhalten (§ 10 Abs. 7 und 8). Der Grundgedanke dieser Regelungen wird hier wieder aufgegriffen: Bei einer Fristversäumnis tritt die obere Landesplanungsbehörde an die Stelle der Regionalversammlung. Zur Genehmigung wird der Plan der Landesregierung vorgelegt, die diese Genehmigung jedoch nur nach Zustimmung des Landtages aussprechen darf. Insgesamt soll der hier eingefügte Mechanismus die schnelle Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelungen gewährleisten. Der Zustimmungsvorbehalt des Landtages verschafft dem Verfahren zusätzliche Transparenz.

IV. Zu Artikel 4

Zu Nr. 1

Formal notwendige Änderung.

Zu Nr. 2

Aufgabe der Städte und Gemeinden ist es, die Daseinsfürsorge sicherzustellen. Dazu zählt in Anlehnung an Art. 20a GG auch, die natürlichen Lebensgrundlagen für künftige Generationen sicherzustellen. Neben Umwelt- und Klimaschutz umfasst dies auch die dezentrale Erzeugung von Energie. Gerade bei der Energiewende sind die Kommunen ein wesentlicher Bestandteil. Ohne sie ist der Wandel von atomarer und fossiler Energie hin zu erneuerbaren Energien kaum machbar.

Die Neufassung des § 4d füllt die Grundgesetznorm aus und ermöglicht es den Kommunen, die Energiewende als originäre Aufgabe im Rahmen ihrer finanziellen, wirtschaftlichen und politischen Möglichkeiten umzusetzen.

Art 20a GG: "Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung."

Zu Nr. 3

Die kommunale Energiewende kann nur gelingen, wenn sie durch eine breite Unterstützung unterschiedlicher gesellschaftlicher Akteure in den Kommunen mitgetragen wird. Die Einbindung der Bürgerinnen und Bürger steigert die Akzeptanz für die Umsetzung der kommunalen Energiewende.

Akzeptanzsteigerung bei der Bevölkerung insbesondere bei Infrastrukturmaßnahmen der Energiewende ist eines der wichtigsten Ergebnisse des "Hessischen Energiegipfels" von 2011.

Viele kommunale Gremien haben sich mit der Energiewende befasst und tun dies weiterhin. Regelmäßig werden Diskussionen in den kommunalen Gremien und der Bevölkerung über Errichtung von Biogas- oder Windkraftanlagen, die betriebliche, wirtschaftliche und politische Ausrichtung der Stadt- oder Gemeindewerke, die (Re-)Kommunalisierung der Stromnetze oder über den Weg zu einer CO₂-neutralen Kommune geführt. Oftmals fehlt jedoch aus den unterschiedlichsten Gründen in den kommunalen Gremien das nötige Fachwissen.

Aus diesen Gründen soll den Kommunen die Möglichkeit gegeben werden, bei Bedarf einen eigenen Energiebeirat zu gründen. Der Beirat soll nicht nur die kommunalen Politiker in allen wesentlichen energiepolitischen Fragen beraten, Wissen und Informationen bündeln, sondern auch Maßnahmen zur Akzeptanzsteigerung sowie ggf. sinnvolle Formen der Bürgerbeteiligung erarbeiten.

Zu Nr. 4

Für die Kommunen soll über eine entsprechende Neuregelung zur wirtschaftlichen Betätigung der Freiraum verschafft werden, den sie benötigen, um ihre Schlüsselrolle bei der Energiewende auch wahrnehmen zu können. Vor allem der Betrieb von Stromnetzen und die Erzeugung von Wärme und Strom aus erneuerbaren Energien gehören dazu.

Ohne eine aktive Beteiligung der Gebietskörperschaften wird das von der Mehrheit der Bevölkerung gewünschte Ziel einer dezentralen Erzeugung aus erneuerbaren Energien nicht erreicht werden können.

V. Zu Artikel 5

Die Regelung trägt dem Arbeitsergebnis des Hessischen Energiegipfels Rechnung. Auf Seite 12 dessen Abschlussberichtes heißt es unter dem 2. Spiegelstrich: "Prüfung der Änderung des Denkmalschutzgesetzes, damit Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen ohne Gefährdung des Denkmalszweckes grundsätzlich möglich sind."

VI. Zu Artikel 6

Regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 2. Mai 2012

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel